

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
LHW Liewer Hartsteinwerk GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 39
54518 Sehlem

Fachbereich
Bauen und Umwelt
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Datum

05. Apr. 2024

Erweiterung des Steinbruchs Niederscheidweiler

Gemarkung Niederscheidweiler:

Flur 16 Flurstücke 31/14 (teilw.), 23/1 (teilw.), 21 (teilw.), 22/1 (teilw.), 17/10 (teilw.),
17/9 u. 43/7

Flur 17 Flurstücke 2/4, 25, 26 und 28

Gemarkung Olkenbach:

Flur 24 Flurstück 6 (teilw.)

- 1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (befristet bis 31.12.2078)**
und
- 2. Wasserrechtliche Erlaubnis (befristet bis 31.12.2078)**
für die **Erweiterung des Steinbruchs Niederscheidweiler (Gesamtfläche 34 ha)**
- 3. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 07.02.1996 zur Einleitung von Abwasser in den Alfbach (Gewässer II. Ordnung) (befristet bis 31.12.2078)**
- 4. Kostenfestsetzung**

Öffnungszeiten der
Bürgerberatung:
Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

Öffnungszeiten der
Fachbereiche:
Wir bitten um Termin-
vereinbarung.

Kontakte:
Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03

Auskunft erteilt Frau Braun
Zimmer - Nr. EG Neubau N3
Telefon (065 71) 14 - 2239
Telefax (065 71) 14 - 42239
E-Mail Ute.Braun
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2021/0014
PK-Nr.: 222428837

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|-----------|
| I. | Entscheidung | 5 |
| 1. | Immissionsschutzrechtliche Genehmigung | 5 |
| 2. | Wasserrechtliche Erlaubnis zur Erweiterung des Steinbruchs | 7 |
| 3. | Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 07.02.1996 zur Einleitung von Abwasser in den Alfbach (Gewässer II. Ordnung) | 8 |
| II. | Nebenbestimmungen | 11 |
| 1. | Immissionsschutzrechtliche Genehmigung | 11 |
| 1.1 | SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht | 11 |
| 1.2 | Naturschutz | 15 |
| 1.3 | Forstamt Wittlich | 17 |
| 1.4 | Ortsgemeinde Niederscheidweiler | 18 |
| 1.5 | Landesamt für Geologie und Bergbau | 18 |
| 1.6 | Landesbetrieb Mobilität Trier | 19 |
| 1.7 | Westnetz GmbH | 19 |
| 1.8 | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GdKE) – Direktion Landesarchäologie – Abteilung Erdgeschichte | 20 |
| 1.9 | Regelungen zur Vorbeugung / Beseitigung von Fahrbahnverschmutzungen | 21 |
| 1.10 | Allgemeine Regelungen | 21 |
| 1.11 | Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG zur Beseitigung eines namenlosen Gewässers | 21 |
| 2. | Wasserrechtliche Erlaubnis zur Erweiterung des Steinbruchs | 22 |
| 2.1 | Anforderungen an den Abbau von Gestein | 22 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 2.2 | Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 23 |
| 2.3 | Abrallrecht, Bodenschutz | 26 |
| 3. | Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 07.02.1996 zur Einleitung von Abwasser in den Alfbach (Gewässer II. Ordnung) | 32 |
| 3.1 | Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlagen | 32 |
| 3.2 | Nebenbestimmungen zum Bau von Abwasseranlagen | 34 |
| 3.3 | Allgemeine Nebenbestimmungen | 35 |
| III. | Begründung | 35 |
| 1. | Immissionsschutzrechtliche Genehmigung | 36 |
| 2. | Wasserrechtliche Erlaubnis zur Erweiterung des Steinbruchs | 46 |
| 3. | Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 07.02.1996 zur Einleitung von Abwasser in den Alfbach (Gewässer II. Ordnung) | 47 |
| IV. | Kostenfestsetzung | 49 |
| V. | Rechtsbehelfsbelehrung | 49 |
| VI. | Anlagen | 50 |
| Anlage 1 | Karte „Einteilung in 2 Abbauabschnitte“ | 50 |
| Anlage 2 | Antragsunterlagen | 51 |
| Anlage 3 | Karte „Maßnahmen zur Optimierung des verbleibenden Wegesystems“ | 54 |
| Anlage 4 | Umweltverträglichkeitsprüfung | 55 |

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1.1 Auf der Grundlage der §§ 16, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr.: 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der **Fa. LHW Liewer Hartsteinwerk GmbH & Co. KG** vom 21.05.2021, hier eingegangen am 25.05.2021, sowie den Ergänzungen vom 01.06.2021 (eingegangen am 01.06.2021), vom 20.04.2022 (eingegangen am 20.04.2022), vom 15.05.2023 (eingegangen am 16.05.2023) sowie vom 11.12.2023 (eingegangen am 11.12.2023), unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt für

die Erweiterung des Steinbruchs Niederscheidweiler (Gesamtfläche 34 ha)

auf nachfolgend genannten Grundstücken in den Gemarkungen

| | |
|----------------------------|--|
| Niederscheidweiler, | Flur 16, Flurstücke 31/14 (teilweise), 23/1 (teilw.), 21 (teilw.), 22/1 (teilw.), 17/10 (teilw.), 17/9 und 43/7 |
| Niederscheidweiler, | Flur 17, Flurstücke 2/4, 25, 26 und 28 |
| Olkenbach, | Flur 24, Flurstück 6 (teilw.). |

1.2 Die Genehmigung umfasst die Erweiterung des Steinbruchs um insgesamt 16,38 ha Fläche, die sich wie folgt aufteilt:

eine Nettoabbaufäche von ca. 11,74 ha,

angrenzend drei Regie-/Lagerflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 4,33 ha,

eine Regie-/Lagerfläche im Zufahrtsbereich mit ca. 0,31 ha.

Unter Berücksichtigung des bereits zugelassenen Steinbruchs mit Nebenflächen in einer Größe von insgesamt 17,62 ha erweitert sich die Gesamtfläche damit auf insgesamt 34 ha.

1.3 Sprengstoffe dürfen im Steinbruch verwendet werden.

1.4 Die Steinbrucherweiterung gliedert sich in zwei Abbauabschnitte.

Die Grenze des Abbauabschnitts 1 wird wie folgt parzellenscharf definiert: Südgrenze des Weges Gemarkung Niederscheidweiler, Flur 16, Flurstück 51 sowie dessen Verlängerung in östlicher Richtung bis zu dem auf dem Grundstück Gemarkung Niederscheidweiler, Flur 16, Flurstück 23/1 gelegenen Punkt, der sich bestimmt durch die x-Koordinate 354190,38 und die y-Koordinate 5545797,33 (ETRS89 UTM Zone 32N) (s. auch Anlage 1).

Aufschiebende Bedingung: Die Genehmigung für **Abbauabschnitt 2** wird erst wirksam, wenn die Antragstellerin/Betreiberin des Steinbruchs ihren Verpflichtungen betreffend die externen waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vollständig nachgekommen und dies

durch die zuständige Forstverwaltung bestätigt worden ist.

- 1.5 Die Genehmigung wird nach § 12 Abs. 2 BImSchG **bis zum 31. Dezember 2078 befristet** erteilt.

Ungeachtet dieser Befristung verliert die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihre Gültigkeit mit Aufhebung der wasserrechtlichen Erlaubnis und/oder der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis.

Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage (Steinbruch Niederscheidweiler) während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

- 1.6 Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Antragsunterlagen (s. Anlage 2) sind Bestandteil des Bescheides.

- 1.7 Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 6 und 12 BImSchG ergeht die Genehmigung unter Festsetzung der in Kapitel II. beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise.

- 1.8 Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG ein:

- 1.8.1 die **Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG) zur Rodung von 12,6890 ha Waldfläche** auf den Grundstücken

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|--------------------|------|--|
| Niederscheidweiler | 16 | 31/14, 23/1, 21, 22/1, 17/10, 17/9 u. 43/7 |
| Niederscheidweiler | 17 | 2/4, 25, 26 u. 28 |
| Olkenbach | 24 | 6 |

Es gelten die in Kapitel II Ziffern 1.2 und 1.3 festgesetzten Nebenbestimmungen.

- 1.8.2 die **Aufforstungsgenehmigung für die Ersatzaufforstungsflächen** für den naturschutzfachlichen Ausgleich auf den Grundstücken

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe |
|--------------------|------|-----------|----------------------|
| Niederscheidweiler | 14 | 44 | 16166 m ² |
| Niederscheidweiler | 15 | 22 | 20324 m ² |

Es gelten die in Kapitel II Ziffer 1.3 festgesetzten Nebenbestimmungen.

- 1.8.3 die **Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Beseitigung des innerhalb der zugelassenen Abbauflächen gelegenen Teilabschnitts eines namenlosen Gewässers** in der Gemarkung Niederscheidweiler, Flur 16, Flurstück 23/1.

Es gelten die in Kapitel II Ziffer 1.11 festgesetzten Nebenbestimmungen.

1.8.4 die **straßenbaubehördliche Zustimmung gem. §§ 33, 34 Landesstraßengesetz (LStrG) zum Gesteinsabbau** auf den o.g. Parzellen.

Es gelten die in Kapitel II Ziffer 1.6 festgesetzten Nebenbestimmungen.

1.9 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

1.10 Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

2. Wasserrechtliche Erlaubnis zur Erweiterung des Steinbruchs

2.1 Auf der Grundlage der §§ 8 – 13 und 18 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 14, 15 Nr. 1 und § 19 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) wird der **Fa. LHW Liewer Hartsteinwerk GmbH & Co. KG** die **jederzeit widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien** in der Gemarkung Niederscheidweiler, Flurstücke wie oben aufgeführt erteilt.

2.2 Zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen wird die Erlaubnis unter den in Kapitel II, Nr. 2 genannten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich sowie die beteiligten Fachbehörden behalten sich gem. § 13 WHG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz weitere Nebenbestimmungen vor.

2.3 Die Erlaubnis ergeht auf der Grundlage der in diesem Bescheid in der Anlage 2 aufgeführten Antragsunterlagen.

Bei den den Antragsunterlagen entgegenstehenden Aussagen gilt der Inhalt dieses Bescheides.

2.4 Die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis wird **befristet bis zum 31. Dezember 2078**. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Abbau und Rekultivierung abzuschließen.

Ungeachtet der o.g. Befristung verliert die wasserrechtliche Erlaubnis ihre Gültigkeit mit Ablauf oder Widerruf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis.

3. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 07. Februar 1996 zur Einleitung von Abwasser in den Alfbach (Gewässer II. Ordnung)

Die der Fa. Liewer GmbH & Co. KG, Wittlich-Neuerburg (Rechtsnachfolger: Liewer Hartsteinwerk GmbH & Co. KG, Sehlem) mit Bescheid der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 07.02.1996 (Az.: 7-70-741-05/Schu) erteilte Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in Gewässer wird geändert und wie folgt neu gefasst:

3.1 Der LHW Liewer Hartsteinwerk GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 39, 54518 Sehlem wird gem. §§ 8, 9, 10 und 57 WHG die einfache Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in Gewässer erteilt.

3.2 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des im Steinbruch Niederscheidweiler produktionsbedingt anfallenden Abwassers aus dem Gesteinsabbau sowie des im Einzugsbereich des Steinbruchbetriebs anfallenden, teilweise produktionsbedingt behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers. Zu diesem Zweck ist die LHW Liewer Hartsteinwerk GmbH u. Co. KG befugt

- a) Schmutzwasser (gewerblich)
 - b) behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser
- wie folgt einzuleiten:

| Lfd. Nr. | Abwasserart | aus | auf dem Grundstück | | Gemarkung | in den |
|----------|-------------|-------------------|--------------------|---------------|--------------------|---------|
| | | | Flur | Flurstück Nr. | | |
| 1 | a) und b) | Steinbruchbetrieb | 17 | 29 | Niederscheidweiler | Alfbach |

| Lfd. Nr. | Rechtswert | Hochwert | Gemeindeschlüssel-Nr. |
|----------|------------|----------|-----------------------|
| 1 | 354203 | 5545045 | 23108096 |

Folgende Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden:

| Lfd. Nr. | Abflussart | l/s | m ³ /h | m ³ /d | m ³ /a |
|----------|----------------|-----|-------------------|-------------------|-------------------|
| 1 | Q _s | 352 | - | - | - |

(Erläuterungen: Schmutzwasserabfluss = Q_s, Mischwasserabfluss = Q_m, Niederschlagswasserabfluss = Q_r, Trockenwetterabfluss = Q_t, Jahresschmutzwassermenge = JSM)

3.3 Überwachungswert

Das in den Absetzbecken mechanisch gereinigte Abwasser muss an der Messstelle

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Messstellen-Nr. | RW | HW |
|----------|--|-----------------|----|----|
| 1 | Endkontrollstelle (neuer Probenahmeschacht hinter dem Überlauf des Schönungsteichs VI) | | | |

folgenden Anforderungen genügen:

| Stoffe/Stoffgruppen | Konzentration (mg/l) | Fracht (kg/h) |
|-------------------------------------|----------------------|---------------|
| Abfiltrierbare Stoffe ¹⁾ | 100 | - |

Erläuterungen: 1) Aus der Stichprobe

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten.

Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Den festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) – in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

3.4 Weitere Anforderungen

3.4.1 Das Abwasser muss geruchlos sein

3.4.2 Der pH-Wert des Abwassers muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen.

3.4.3 Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gem. Nr. 3.2 des DWA-Merkblattes M 115, Teil 2 der Kanalisation fernzuhalten sind.

3.5 Dauer der Erlaubnis (Benutzung)

Die Erlaubnis wird **befristet bis zum 31. Dezember 2078** erteilt.

Der gesetzliche Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 Satz 1 WHG bleibt hiervon unberührt.

3.6 Plan

Der Erlaubnis liegen weiterhin die vom Ingenieurbüro Max und Reihnsner in Wittlich unter Datum vom November 1995 erstellten sowie die unter Datum vom 21.05.2021 und 15.05.2023 durch das Ingenieurbüro Reihnsner in Wittlich aktualisierten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides.

Behördlich vorgenommene Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

3.7 Genehmigung von Abwasseranlagen

Die Genehmigung gemäß § 54 LWG (alt) zum Bau und Betrieb der Abwasseranlagen wurde von der unter Datum vom 07.02.1996; Az. 7-70-741-05/Schu. erteilten Erlaubnis mit eingeschlossen. Diese ist weiterhin gültig.

Die für einen Abwasseranfall von bis zu 352 l/s (100-jähriges Regenereignis) ausgelegte Absetzanlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- Vorbecken I (mit Überlauf zum Absetzbecken II) - Bestand
- Absetzbecken II (mit Überlauf zum Absetzbecken III) - Bestand
- Absetzbecken III (mit Überlauf zum Absetzbecken IV) - Bestand
- Absetzbecken IV (mit Überlauf zum Nachklärbecken V) - Bestand
- Nachklärbecken V (mit Überlauf zum Schönungsteich VI) - Bestand
- Schönungsteich VI (mit Überlauf zum neuen Probenahmeschacht) - Bestand
- Probenahmeschacht (Endkontrollstelle) mit Ablauf zum Alfbach - Neu

4. Kostenfestsetzung

Die Kosten der Verfahren werden in diesem Bescheid in Kapitel IV. festgesetzt.

II. Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1.1 SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

1. Im Einwirkungsbereich der Anlage dürfen die verursachten Erschütterungen nicht zu einer Überschreitung der Anhaltswerte für die bauwerksbezogene Wahrnehmungsstärke K_B , gemessen an den nächstgelegenen nachstehend genannten Wohnhäusern nach der Vorschriften der DIN 4150, Teil 2, führen.

a) 54538 Wispelt, Dorfstraße und
54538 Niederscheidweiler, Bildstock, Wegekreuz
- tagsüber $A_0 = 3$

b) Krauls Mühle, Gemarkung Olkenbach
- tagsüber $A_0 = 5$

Ferner dürfen folgende Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit V_i nicht überschritten werden:

Am Fundament:

| | | |
|----------------|---------------|--------------|
| bei Frequenzen | < 10 Hz | 5 mm/s |
| bei Frequenzen | 10 bis 50 Hz | 5 - 15 mm/s |
| bei Frequenzen | 50 bis 100 Hz | 15 - 20 mm/s |

In der Deckenebene des obersten Vollgeschosses:

| | |
|-------------|----------------------|
| Außenwand: | 15 mm/s (horizontal) |
| Deckenmitte | 20 mm/s (vertikal) |

Die Werte sind nach den Vorschriften der DIN 4150, Teil 3, zu ermitteln.

2. Bei der Durchführung der Sprengarbeiten sind die im Sprenggutachten vom 13.12.2014 des Sprengsachverständigen Manfred Krämer, Auf der Hell 6, 66606 St. Wendel aufgeführten Bohr- und Sprengparameter einzuhalten.
9. Während der ersten Sprengung ist die Einhaltung der in der Nebenbestimmung Nr. 1 aufgeführten Anhaltswerte für die bauwerksbezogene Wahrnehmungsstärke K_B sowie die Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit V_i an dem Wohnhaus in 54538 Wispelt, Dorfstraße durch eine Erschütterungsmessung nachzuweisen.

Die Messung darf nicht vom Ersteller des Sprenggutachtens durchgeführt werden.

In Abhängigkeit der festgestellten Anhaltswerte am Wohnhaus sind ggfls. notwendige

Änderungen der Bohr- und Sprengparameter mit der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier abzustimmen.

10. Die Auswertung der Messung ist der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich mitzuteilen.
5. Knäppersprengungen sind nicht zulässig. Sie sind durch den Einsatz mechanischer Zerkleinerungsgeräte zu ersetzen.
6. Die Abmessungen des Sprengbereichs sind unter Berücksichtigung der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht „Sprengarbeiten“ (Spreng TR 310 - Sprengarbeiten) vom 5. Oktober 2016 festzulegen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, vorzulegen.
7. Sprengberechtigte haben dafür zu sorgen, dass die im Sprengbereich gelegenen Verkehrswege für die Dauer der Gefahr bei der Sprengung gesperrt und bewacht werden. Hierzu sind amtliche Verkehrsschilder mit dem Zusatzschild "Kurzzeitige Sperrung wegen Sprengung" zu verwenden. Für die Sperrung öffentlicher Straßen ist die Genehmigung zur Aufstellung der Schilder bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
11. Bei Sprengungen in ortsfesten Betrieben müssen zum Schutz der Beschäftigten ausreichend große, sichere Deckungsräume vorhanden sein.
12. Verantwortliche Leiter von Großbohrlochsprengungen müssen die Ansatzpunkte, Abmessungen und Richtungen der Bohrlöcher bestimmen und zeichnerisch nachprüfbar darstellen. Sie müssen ferner eine Lademengenberechnung anfertigen. Die Unterlagen müssen drei Jahre lang im Betrieb aufbewahrt werden.
13. Die Bedeutung der Sprengsignale ist durch Anschlag an geeigneter Stelle im Betrieb bekanntzugeben.
11. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche nicht überschritten werden:
 - a) 54518 Wispelt, Dorfstraße
tags: 55 dB(A)
 - b) Krauls Mühle, Gemarkung Olkenbach
tags: 60 dB(A)

Der maßgebliche Immissionsort zu a) wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet.

Der maßgebliche Immissionsort zu b) wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

12. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagebereiches vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
13. Auf Fördersohlen und Fahrstraßen sind Maßnahmen gegen das Überfahren von Bruch-, Gruben- und Haldenrändern zu treffen.
(Leitplanken, Freisteine, Schutzwälle oder Schrammborde).
14. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
15. Bei der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen.
Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.
16. Für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel sind zur Unterweisung der Beschäftigten Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen.
Die Betriebsanleitung des Arbeitsmittel- bzw. Anlagenherstellers ist bei der Erstellung der Betriebsanweisungen heran zu ziehen.
Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen,

über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

17. Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

| | Tages-Lärmexpositionspegel | Spitzenschalldruckpegel |
|---------------------|----------------------------|-------------------------|
| Unterer Auslösewert | 80 dB(A) | 135 dB(C) |
| Oberer Auslösewert | 85 dB(A) | 137 dB(C) |

Bei Überschreitung des unteren Auslösewertes sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Unterweisung der Beschäftigten
- Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz
- Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes sind zusätzlich folgende Maßnahmen erforderlich:

- Kennzeichnung als Lärmbereich
- Aufstellung und Durchführung eines Lärmreduzierungsprogramms
- Tragepflicht von geeignetem Gehörschutz
- Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge.

18. Unter Beachtung des Gutachtens zur Standsicherheit der geplanten Abbauböschungen von Prof. Quick und Kollegen, Ingenieure und Geologen GmbH, 64295 Darmstadt, Gross-Gerauer-Weg 1, vom 17.03.2015 müssen die Böschungen so gestaltet oder gesichert sein, das eine Gefährdung der Beschäftigten durch herabfallende Steine ausgeschlossen ist.

1.2 Naturschutz

1. Das Abbauverfahren ist gemäß den Vorgaben des UVP-Berichts (Stand: 21.05.2021) durchzuführen. Die dort aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sind in vollem Umfang fristgerecht umzusetzen. Eine Ausfertigung des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist auf der Abbaustelle verfügbar zu halten.
2. Bei der Durchführung des Abbauverfahrens sind der Zeitplan und die verschiedenen Rekultivierungsabschnitte entsprechend den Darstellungen im UVP-Bericht (Stand 21.05.2021) einzuhalten. Dies bedeutet, dass der Abbau in zwei Abschnitten zu erfolgen hat.
3. Erforderliche Rodungsarbeiten sind gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres durchzuführen.
4. Nach Beendigung des Abbaus sind die Abbauflächen mit Abraum und Bodenmaterial wieder gem. beigefügtem Rekultivierungsplan bzw. beigefügten Profilschnitten aufzufüllen. Die Übergänge zu den Nachbargrundstücken bzw. Wegen sind entsprechend anzugleichen. Die Verfüllung ist Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt vorzunehmen. Der abgeschobene Oberboden ist wieder anzudecken und die Rekultivierungsmaßnahmen sind entsprechend dem Rekultivierungsplan umzusetzen.
5. Sofern der Einbau von Fremdmassen erforderlich wird, sind Herkunft und Unbedenklichkeit der Verfüllmassen nachzuweisen.
6. Die im Rahmen der Rekultivierung vorgesehenen Gehölzpflanzungen sind gegen Verbiss und Windwurf zu sichern und in den Folgejahren fachgerecht zu pflegen. Abgängige Bäume und Pflanzausfälle in den ersten zwei Jahren nach der Anpflanzung sind zu ersetzen.
7. Um die fach-, auflagen –und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten, wird gemäß § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) eine „ökologische Baubegleitung“ angeordnet. Diese ist von qualifiziertem Landschaftspflegepersonal wahrzunehmen, das der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu benennen ist. Die mit der Baubegleitung beauftragte Person hat darüber zu wachen, dass die Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen entsprechend den planerischen Vorgaben erfolgen. Einmal jährlich ist von der ökologi-

schen Baubegleitung ein Bericht einzureichen. Dieser muss den Stand des Abbaus und der Rekultivierung dokumentieren.

8. Abbau und Rekultivierung sind so aufeinander abzustimmen, dass auf der Abbausohle keine Wasserflächen entstehen bzw. angesammeltes Wasser zeitnah durch Verfüllung verdrängt wird. Die Verfüllung abbaubedingt entstandener Gewässer ist in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vorzunehmen; §§ 39 Abs. 1 und 44 BNatSchG sind zu beachten.
9. Der Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Abnahme anzuzeigen.
10. Gem. § 17 Abs. 5 BNatSchG ist die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen durch **unbefristete Bankbürgschaften** zugunsten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abzusichern. Der Gesamtbetrag in Höhe von 246.573,00 € (in Worten: Zweihundertsechszwanzigtausendfünfhundertdreiundsiebzig Euro) wird wie folgt auf die beiden Abbaubereiche aufgeteilt:

Abbauabschnitt 1: Innerhalb von 10 Werktagen ab Bestandskraft dieser immissionschutzrechtlichen Genehmigung und der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Gesteinsabbau ist eine unbefristete Bankbürgschaft über einen Betrag von **126.726,00 €** (in Worten: Einhundertsechszwanzigtausendsiebenhundertsechszwanzig Euro) zugunsten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu hinterlegen.

Abbauabschnitt 2: Spätestens mit Beginn des Gesteinsabbaus einschließlich dem Herrichten dieses Abbaubereichs ist eine unbefristete Bankbürgschaft über einen Betrag von **119.847,00 €** (in Worten: Einhundertundneunzehntausendachtundvierzig Euro) zugunsten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu hinterlegen.

Der Aufteilung der Gesamtbürgschaftssumme wird unter folgender Bedingung zugestimmt: Der Abbaufortschritt ist jährlich zum 31. Dezember eines Jahres nachzuweisen. Dazu ist jeweils bis spätestens 15. Januar des Folgejahres eine Karte, die die Grenzen des bisherigen Gesteinsabbaus darstellt, vorzulegen. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich behält sich ausdrücklich Vor-Ort-Kontrollen vor.

Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaften erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen entsprechend Rea-

lisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von der Antragstellerin entsprechend zu beantragen.

1.3 Forstamt Wittlich

1. Waldverbessernde Maßnahmen für den waldrechtlichen Ausgleich von hoch bis sehr hoch bewerteten Waldbeständen haben mit einem Flächenumfang von 65.012 m² außerhalb des Steinbruchs zu erfolgen.
Die Aufwertungsmaßnahmen werden im Wald der Gemeinde Niederscheidweiler in den Waldabteilungen I-2a, 17b, 16d, 16c und 6b mit einer Investitionssumme von 97.500 € umgesetzt.
2. Die Festlegung der Aufwertungsmaßnahmen erfolgt durch einen eigenen schriftlichen Vertrag des Vorhabenträgers mit dem entsprechenden Waldbesitzer. Das Forstamt Wittlich kann dabei beratend unterstützen.
3. Die Waldwertmaßnahmen aus Ziffer 1 müssen bis zum Ende der Abbauphase I umgesetzt worden sein, spätestens aber bis zum **31.12.2032**, da die Douglasienbestände für die vorgesehenen Voranbaumaßnahmen ansonsten zu alt werden.
4. Für die Sicherstellung der Durchführung der Waldwertmaßnahmen wird eine **unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf **97.500 €** (in Worten: Siebenundneunzigtausendfünfhundert Euro) festgesetzt.
Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz – Landesforsten -, Forstamt Wittlich, Beethovenstraße 3, 54516 Wittlich zu bestellen und zu Beginn der Abbauphase I vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Waldwertmaßnahmen auf den in Ziffer 1 festgelegten Waldabteilungen des Gemeindewaldes Niederscheidweiler vollständig durchgeführt sind und gesicherte Kulturen vorliegen.
5. Der waldrechtliche Ausgleich der sonstigen Waldbestände mit einer Größe von 61.878 m² hat laut Rekultivierungskonzept (UVP, Seite 130) innerhalb des Steinbruchs auf der südlichen Abraumhalde zu erfolgen unter Einhaltung folgender Vorgaben:
 - > Die Mindestflächengröße der Wiederbewaldungsflächen muss 0,2 ha und mindestens 10 m Breite aufweisen. Dies entspricht der Legaldefinition des Waldes nach § 1 LWaldG

von Rheinland-Pfalz.

- > Der Standort muss tiefenentdichtet werden, so dass die Durchwurzelung der Bäume erreicht werden kann.
 - > Der Standort muss einen Auftrag mit durchwurzelungsfähigem Oberboden von 1,50 m Dicke erhalten.
 - > Die Aufforstung hat mit standortgerechten Baumarten in Abstimmung mit dem Forstamt Wittlich zu erfolgen.
6. Zum Ausgleich der durch den Gesteinsabbau unterbrochenen Waldwege sind Maßnahmen zur Optimierung des verbleibenden Wegesystems entsprechend der Darstellung in Anlage 3 auszuführen. Notwendig und gewünscht sind die Wiederherstellung eines guten Fahrbahnzustandes, weil diese Strecken intensiver für die Steinbrucherschließung genutzt werden müssen.

1.4 Ortsgemeinde Niederscheidweiler

Die Wegebaumaßnahme Nr. 5 (s. Karte, die in Anlage 3 abgebildet ist) ist zeitnah umzusetzen.

1.5 Landesamt für Bergbau und Geologie

1. Entsprechend dem Gutachten zur Standsicherheit der geplanten Abbauböschungen vom 17.03.2015 von Prof. Quick und Kollegen Ingenieure und Geologen GmbH (s. Antragsunterlagen) sind die für die Standsicherheitsuntersuchungen angesetzten Parameter für die Gebirgsscherfestigkeit zu verifizieren (s. Gutachten S. 18).
Diese Verifikation setzt die weitere Beteiligung eines geotechnischen Sachverständigen sowie Umsetzung der Beobachtungsmethode bzw. die regelmäßige Überwachung des laufenden Betriebs voraus (S. Gutachten S. 19).
2. Die einschlägigen Vorgaben der DGUV-Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ (bisher BGV C11) der Berufsgenossenschaft sowie die einschlägigen DIN-Normen, wie DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4084 sind einzuhalten.
3. Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

4. Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

Hinweis zur Wiederverwendung der Bodenmassen:

Informationen zum Thema „Wiederverwendung des Bodenmaterials am Eingriffsort“ finden sich im Maßnahmensteckbrief des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie und des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter:

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/vorsorgender_bodenschutz/massnahmensteckbriefe/minderungsmaßnahmen/msb_101_wiederverwendung_bodenmaterial.pdf.

1.6 Landesbetrieb Mobilität Trier

1. Gesteinsabbau, sonstige Abgrabungen oder Geländeanschüttungen innerhalb der Bauverbotszone nach § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) sind nicht zulässig. Die Bauverbotszone beträgt 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
2. Die Zuwegung hat (gemäß Antrag) ausschließlich über die bereits vorhandene Zufahrt der Firma LHW Liewer Hartsteinwerk GmbH & Co.KG im Zuge der K 30 zwischen Straßennetz-knoten 5907014 nach Straßennetzknoten 5907013 bei Station 3,200 links zu erfolgen. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der K 30 ist nicht gestattet. Für die Zufahrt besteht eine unbefristete Sondernutzungserlaubnis (§§ 41, 43 LStrG) v. 09.08.1974.

Wichtiger Hinweis!

Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abgrabungen zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für die Straße oder das Eigentum des Straßenbaulastträgers ausgeht.

Sie hat alle technischen Regelwerke für den Abbau von Bodenbestandteilen sowie für Bauarbeiten im Bereich der Straße sorgfältig zu beachten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Standfestigkeit zu jeder Zeit zu gewährleisten.

1.7 Westnetz GmbH

Die 20-kv-Freileitungsnetze sind bei der Vorhabensdurchführung wie folgt zu berücksichtigen:

1. Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden.
2. Zu den vorhandenen Maststandorten muss ein dauerhafter Zugang für Großfahrzeuge (LKW mit Kran, Hubsteiger, o.ä.) in einer Breite von 4 m gewährleistet sein, ebenso im Umkreis von 10 m um die jeweiligen Maststandorte.
3. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten der 20-kV-Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein.
4. Für die vorhandene 20-kV-Freileitung ist ein 15 m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss.
5. Für die 20-kV-Freileitung ist nach DIN EN 50341 folgender Sicherheitsabstand einzuhalten:
Lotrechter Abstand zwischen 20-kV-Leiter (bei größtem Durchhang) und der Fahrbahn 7 m.
6. Im Falle einer baulichen Nutzung des v.g. Schutzstreifens müssen gem. den DIN EN-Bestimmungen 50341 die allseitigen Mindestabstände von 5 m, bezogen auf eine Dachneigung bis 15° (begehbar), und 3 m bei einer Dachneigung über 15° (nicht begehbar) zwischen den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Seilen bei größtem Durchhang der 20-kV-Freileitung und den geplanten Bauwerksteilen eingehalten werden.
7. Anpflanzungen sind mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu den geplanten bzw. vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ einzuhalten.
8. Das Aufstellen eines Kranes oder ähnlich hoher Arbeitsmaschinen in unmittelbarer Leitungsnähe ist zu vermeiden.

1.8 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) – Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte

1. Vertreter*innen der GDKE Direktion Landesarchäologie / Abteilung Erdgeschichte ist seitens der Betreiberfirma ein Betretungsrecht der betriebenen Abbaue bei Bedarf oder zum Zwecke der Kontrolle einzuräumen.

2. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde unterliegen gem. §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675 3032, E-Mail: erdgeschichte@gdke.rlp.de, Fax: 0261-6675 3010.

1.9 Regelungen zur Vorbeugung / Beseitigung von Fahrbahnverschmutzungen

1. Fahrbahnverschmutzungen von klassifizierten Straßen ist durch den Betrieb einer Reifenwaschanlage vorzubeugen.
2. Für den Fall, dass es dennoch zu Straßenverschmutzungen kommt, sind solche Verschmutzungen unverzüglich mittels Kehrmaschine vollständig zu beseitigen.
3. Beim Einsatz von wasserunterstützten Reinigungsverfahren ist darauf zu achten, dass hierdurch keine Winterglätte entstehen kann.

1.10 Allgemeine Regelungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage (Steinbruch Niederscheidweiler) während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

1.11 Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG zur Beseitigung eines namenlosen Gewässers

Das aus dem Bereich oberhalb der Abbaugrenzen zufließende Oberflächenwasser ist gemäß Planung mittels Fanggraben abzuleiten und dem Gewässer im östlich der Abbaugrenzen verbleibenden Verlauf wieder zuzuführen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnis zur Erweiterung des Steinbruchs

2.1 Anforderungen an den Abbau von Gestein:

1. Der Abbau hat nach den vorgelegten Plänen zu erfolgen. Änderungen in der Ausführung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Genehmigung.
2. Vor Beginn des Abbaus ist der vorhandene Ober- und Unterboden abzuschleifen und getrennt abseits des Baubetriebs in Bodenmieten fachgerecht zu lagern; auf die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ sowie DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ wird verwiesen.
3. Die maximale Abbautiefe wird auf 212,00 m NN festgesetzt.
4. Grundwasser darf nicht freigelegt werden. Sollte beim Abbau doch in das Grundwasser eingedrungen werden, so ist dies vom Unternehmer unverzüglich der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Wasserbehörde, dem Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz oder der Polizei mitzuteilen.
5. Aus dem Abbaugelände dürfen keine durch Fein- und Schlämmkorn verschmutzten Wässer abgeleitet werden, auch nicht mittelbar, z.B. über natürliche Entwässerungsstrukturen, Wegeentwässerungen, Fahrspuren, Straßengräben oder dergleichen. Niederschlagswasser ist soweit wie möglich in den Abbauflächen zurückzuhalten.
6. Die Abbauflächen sind, insbesondere im Bereich steiler Abbauwände oder sonstiger Gefahrenstelle, durch geeignete Maßnahmen, z.B. Umzäunung oder Schranken, so abzusichern, dass eine Gefährdungssituation für Dritte ausgeschlossen ist.
7. Zur Standsicherheit der entstehenden Abbauböschungen sind die Anforderungen des Gutachtens Prof. Quick u. Kollegen, Darmstadt/München v. 17.03.2015 zu beachten. Insbesondere wird auf folgende Punkte hingewiesen:
 - Die für die Standsicherheitsuntersuchungen angesetzten Parameter für die Gebirgsfestigkeit sind zu verifizieren.
 - Diese Verifikation setzt die weitere Beteiligung eines geotechnischen Sachverständigen sowie Umsetzung der Beobachtungsmethode bzw. die regelmäßige Überwachung des laufenden Betriebes voraus.
 - Auf die einschlägigen Vorgaben der DGUV-Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ der Berufsgenossenschaft sowie die einschlägigen DIN-Normen (DIN EN 1997-1 und DIN 4084) wird verwiesen.

2.2 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hinweis:

Sofern künftig mehr als 0,22 Kubikmeter flüssige wassergefährdende Stoffe auf dem Betriebsgelände gelagert werden sollen, ist dies – sofern dafür keine Eignungsfeststellung oder ein anderes Zulassungsverfahren erforderlich ist – nach Maßgabe des § 40 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) mindestens sechs Wochen im Voraus bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Allgemeines

8. Auf dem Abbaugelände dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Satz 1 gilt nicht für die mobile Betankung von Kettenfahrzeugen und sonstigen mobilen Baumaschinen.
9. Das Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe ist so vorzunehmen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
10. Zur Verringerung des Gefahrenpotentials für Boden und Grundwasser sollten – sofern bei den Arbeitsmaschinen und Anlagen technisch möglich – nur biologisch schnell abbaubare Schmieröle, Schmierfette (zur Verlustschmierung) und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden (beispielsweise Schmierstoffe mit dem Umweltzeichen RAL-UZ 64 oder Hydraulikflüssigkeiten mit dem Umweltzeichen RAL-ZU 79).

Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

11. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
12. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste. Die angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

Betriebliches Tankfahrzeug (mit GGVSEB-Zulassung)

13. Das Tankfahrzeug muss den gefahrgutrechtlichen Bestimmungen entsprechen und ist den vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen und Zwischenprüfungen zu unterziehen¹, welche auch jeweils eine Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit seinen Ausrüstungsteilen sowie eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile umfassen.

¹ Hinweis: Nach Abschnitt 6.8.2.4 ADR/RID sind bei Tankfahrzeugen wiederkehrende Prüfungen alle sechs Jahre durchzuführen, die Zwischenprüfungen alle drei Jahre.

14. Die Abgabeeinrichtung des Tankfahrzeugs muss mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil nach DIN EN 13012 mit entfernter oder unbrauchbar gemachter Feststelleinrichtung ausgestattet sein. Der maximale Volumenstrom der Abgabeeinrichtung darf 150 l/min nicht überschreiten.

15. Die Füllschläuche müssen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, gewartet und geprüft werden (insbesondere jährlich wiederkehrende Druckprüfung mit dem 1,3-fachen des zulässigen Betriebsdrucks) sowie ständig überwacht werden (z.B. nach dem Merkblatt T 002:2018 der BG Rohstoffe und chemische Industrie). Sie müssen nach einem vom Betreiber des Tankfahrzeugs erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse spätestens alle sechs Jahre ausgetauscht werden².

² Hinweis: Längere Austauschfristen sind mit dem Sachverständigen nach AwSV abzustimmen.

Mobile Betankung

16. Die Betankung radmobiler Baumaschinen hat auf den bisherigen, genehmigten Abfüllplätzen des Altsteinbruchs zu erfolgen. Sofern der Weiterbetrieb der bisherigen Abfüllplätze nicht mehr möglich ist (z.B. aufgrund abbautechnischer Erfordernisse), ist an geeigneter Stelle unter Beachtung der TRWS 786 „Ausführung von Dichtflächen“ ein neuer, flüssigkeitsundurchlässiger Abfüllplatz zu errichten und zu betreiben. Die Nebenbestimmungen Nummer 18.b) und 18.c) sind sinngemäß zu beachten.

17. Zur mobilen Betankung von Kettenfahrzeugen ist an geeigneter Stelle ein ebener Abfüllplatz zu errichten. Dieser muss mindestens folgenden Anforderungen entsprechen (Aufbau von unten nach oben):

- tragfähiger Untergrund
- ≥ 25 cm Ton als „Dichtschicht“ mit einfacher Proctordichte 95 % und $k_f \leq 10^{-8}$ m/s sowie
- ≥ 30 cm schluffig-feinsandiger Kies als „Opferschicht“; diese ist regelmäßig auf Verunreinigungen zu kontrollieren, ggf. abzuräumen und zu entsorgen.

18. Kettenfahrzeuge dürfen unter Beachtung folgender Maßgaben außerhalb einer flüssigkeitsundurchlässig befestigten Dichtfläche betankt werden:
- a) Die Betankung erfolgt ausschließlich auf dem dafür bestimmten Abfüllplatz.
 - b) Die Betankung erfolgt in folgenden Varianten:
 - i. Die Betankung der Maschine erfolgt aus einer mobilen Dieseltankanlage (Großpackmittel [IBC]). Der IBC muss gefahrgutrechtlich zugelassen sein, sofern er nicht die Freistellungsvoraussetzungen nach Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR erfüllt (Handwerkerregelung“).
 - ii. Die Betankung der Maschine erfolgt aus einem Straßentankfahrzeug im Vollschlauchsystem mit Füllraten von nicht mehr als 200 l/min im freien Auslauf.
 - c) Bei der Betankung sind folgende Anforderungen zu beachten:
 - i. Der Betankungsvorgang ist ständig zu überwachen und mit größter Sorgfalt durchzuführen. Die tankende Person hat sich vor Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Schläuche und der Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.
 - ii. Zur Betankung ist ein selbsttätig schließendes Zapfventil nach DIN EN 13012 mit entfernter oder unbrauchbar gemachter Feststelleinrichtung zu verwenden.
 - iii. Der Bereich unterhalb des Schlauches und des Tankeinfüllstutzens ist durch Rückhaltmaßnahmen zu sichern (z.B. mittels faltbarer Leckagewannen oder geeigneter Bindevliese). Ablaufender Kraftstoff ist unverzüglich zu entfernen.
19. Die mobile Betankung von Straßenfahrzeugen wie Pkw und Lkw ist nicht zulässig.

Instandhaltung / Reparaturen

20. Kraftfahrzeuge und Baumaschinen sind so instand zu halten, dass keine Tropfverluste entstehen. Undichtheiten sind unverzüglich zu beheben. Verunreinigter Boden ist ordnungsgemäß zu beseitigen.
21. Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Baumaschinen und Geräten sind auf dem Abbaugelände unzulässig, wenn bei den Arbeiten flüssige wassergefährdende Stoffe entweder eingesetzt werden oder freigesetzt werden können. Satz 1 gilt nicht für Notreparaturen an liegengebliebenen mobilen Baumaschinen zwecks Herstellung der Transportfähigkeit.

Arbeiten nach Satz 2 sind mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, um einen Eintrag wassergefährdender Flüssigkeiten in den Boden zu vermeiden. Insbesondere sind Maßnahmen zur Schadenbegrenzung und Rückhaltung vorzusehen, beispielsweise faltbare Lecka-

gewannen oder geeignete Bindevliese. Nach Herstellung der Transportfähigkeit sind defekte Baumaschinen abzutransportieren.

2.3 Abfallrecht, Bodenschutz

Abgrabungsrekultivierung

22. Die Rekultivierung ist auf der Grundlage des vorgelegten Rekultivierungskonzeptes durchzuführen. Dieses Konzept basiert vorrangig auf der Verwendung vorhandener Abraummassen und des vorhandenen Oberbodens. Sofern zur Herstellung von Aufforstungsflächen oder landwirtschaftlichen Nutzflächen die vorhandenen Massen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nicht ausreichen, kann im erforderlichen Umfang Fremdmaterial eingebracht werden, das den nachfolgenden Anforderungen entspricht. Als durchwurzelbare Bodenschicht gelten die obersten 2 m bis Geländeoberkante.

Sofern sich nach erfolgtem Abbau zeigt, dass zur Erreichung der Rekultivierungsziele weitere Fremdmassen erforderlich sind, bedarf die Ablagerung von zusätzlichen Massen eines begründeten Antrags und der Zustimmung der Genehmigungsbehörde sowie der Fachbehörden.

23. Ungeachtet der nachfolgenden Anforderungen darf nur Bodenmaterial eingebaut werden, das folgendem Abfallschlüssel zuzuordnen ist:

| Abfallschlüssel | Abfallart |
|------------------------|--|
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen |

24. Beim Auf- und Einbringen von Materialien sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- a) beim Auf- oder Einbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht die Anforderungen gemäß §§ 6 und 7 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) sowie
- b) beim Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Anforderungen gemäß §§ 6 und 8 BBodSchV.

Auf folgende Eigenschaften der zulässigen Materialien sei besonders hingewiesen:

- max. 10 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile (insbesondere Beton, Ziegel, Keramik, Bauschutt, Straßenaufbruch und Schlacke),
- vernachlässigbarer und unvermeidbarer Anteil an Störstoffen (insbesondere behandeltes Holz, Kunststoffe, Glas und Metallteile) sowie

- das Einhalten der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV oder nach Anlage 1 Tabelle 3 Ersatzbaustoffverordnung für Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 oder BG-0).
 - Bodenmaterial, das in den letzten beiden Metern (GOK bis 2,0 m unter GOK) eingebaut werden soll und zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Folgenutzung bestimmt ist, muss die Anforderungen gemäß § 7 Abs. 3 BBodSchV erfüllen (70% der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV).
 - Zusätzliche Anforderungen Dritter an die Qualität der Rekultivierungsmassen bleiben hiervon unberührt.
25. Über die Anlieferung von Abfällen sind gemäß § 24 Abs. 4 Nachweisverordnung Register zu führen. Auf mögliche Erleichterungen bei der Registerführung aufgrund der Allgemeinverfügung der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH vom 13.04.2007 wird hingewiesen.
26. Nach Abschluss der Maßnahme sind sowohl die Register als auch die Deklarations- und Kontrollanalysen sowie die Fremdüberwachungsberichte der Genehmigungsbehörde auszuhändigen.
27. Die Qualität der eingebauten Fremdmassen ist durch Eigenüberwachung zu sichern. Dazu zählen insbesondere die
- Vorabkontrolle mit Prüfung der Herkunft und Schadstofffreiheit des Materials, der Vollständigkeit der Begleitpapiere (insbesondere Verantwortliche Erklärung, ggf. Deklarationsanalytik, Analysenberichte einschl. Probenahmeprotokollen).
 - Eingangskontrolle mit Prüfung der Ladepapiere (Liefer- und ggf. Wiegescheine, im Einzelfall o.g. Begleitpapiere) sowie die organoleptische Prüfung von Körnung, Farbe, Geruch, Konsistenz des Materials;
 - Kippkontrolle, das Abkippen darf nur unter Aufsicht und bei ausreichenden Lichtverhältnissen erfolgen, die Fremdmassen sind beim Abkippen auf Störstoffe und zu erwartendes Erscheinungsbild zu kontrollieren. Das Abkippen hat so zu erfolgen, dass die Fremdmassen flächig ausgebreitet sind.

Nicht zugelassene oder verdächtige Materialien sind zurückzuweisen oder auf geeigneter Fläche für eine Nachbeprobung zwischenzulagern.

Störstoffe, nichtmineralische Abfälle und Sonderabfälle dürfen in den Bodenmaterialien nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil enthalten sein (vgl. § 7 Abs. 1 BBodSchV). Sofern vereinzelt solche Materialien enthalten sind, sind sie nachträg-

lich auszulesen (z.B. Kabelreste, Altholz außer Wurzelreste, Kunststoffe, Glas, Metallteile, Folien, Asbestzementrohre und -platten, Dachpappen, Glas- und Steinwolle etc.) und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

28. Fremdmassen sind je Anfallstelle alle angefangenen 500 m³ auf die Einhaltung der Zuordnungswerte hin analytisch zu überprüfen. Kontrollanalysen sind nur dann nicht erforderlich, wenn das Bodenmaterial nachweislich aus natürlich anstehenden Schichten stammt, bei denen schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen oder aus erhöhten geogenen Hintergrundbelastungen nicht zu erwarten sind.
29. Zusätzlich ist die Qualität der Fremdmassen wie folgt durch eine Fremdüberwachung zu sichern. Hierfür ist von einer qualifizierten unabhängigen Untersuchungsstelle eine von ihr jeweils ausgesuchte Teilbeprobung der zwischenzeitlich eingebauten Fremdmassen vornehmen zu lassen. Die Teilbeprobung ist mindestens jährlich oder für jeweils 20.000 m³ Einbaumenge durchzuführen, je nachdem welche Voraussetzung zuerst erfüllt ist. Je Teilbeprobung sind mindestens zwei Mischproben (aus mindestens je 10 Einzelproben) zu entnehmen und auf die unter Nebenbestimmung Nr. 24 genannten Parameter analytisch untersuchen zu lassen. Die Mischproben sind repräsentativ aus der gesamten Mächtigkeit des seit der letzten Beprobung hinzugekommenen Auffüllungshorizontes zu entnehmen.
30. Der Fremdüberwacher ist darüber hinaus auch mit der Überprüfung des Betriebstagebuches und auf Einhaltung der hier getroffenen Festlegungen zur Eigenüberwachung, zur Dokumentation und zur Organisation zu beauftragen. Das Ergebnis der Überprüfung hat der Fremdüberwacher in seinem Bericht aufzuführen.
31. Die Überwachungstermine sind der überwachenden Behörde mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.
32. Die Fremdüberwachungsberichte sind als Teil des Betriebstagebuchs aufzubewahren. Kopien sind dem Jahresbericht beizufügen.
33. Werden Überschreitungen der zulässigen Schadstoffgehalte durch den Fremdüberwacher festgestellt, so ist der Fremdüberwachungsbericht durch den Fremdüberwacher unverzüglich der überwachenden Behörde vorzulegen.
34. Probenaufbereitung und Analytik sind entsprechend den einschlägigen, aktuell gültigen Normen und Richtlinien (z.B. BBodSchV) durchzuführen.
35. Die Eigenüberwachung ist für alle Vorgänge schriftlich mit Datum und Handzeichen im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Ergänzend sind alle Fremdüberwachungsberichte, Bestätigung der geologischen Herkunft (sofern erforderlich), sonstigen Überwachungsbe-

richte, Probenahmeprotokolle und Analysenergebnisse dem Betriebstagebuch beizufügen.

36. Das eingebaute Material ist bis unterhalb der durchwurzelbaren Bodenzone so einzubauen, dass die Wasserdurchlässigkeit gewährleistet ist. Die umgebende natürliche Lagerung bzw. die künftigen bautechnischen Anforderungen können als Bezugsgröße dienen. Anforderungen an das Planum als Übergangsbereich zwischen der durchwurzelbaren Bodenschicht und des Verfüllkörpers sind in DIN 19639 Abschnitt 6.4 beschrieben.
37. Das Grubengelände ist gegen Zutritt Unbefugter so abzusichern, dass ein widerrechtliches Abkippen von Materialien verhindert ist.
38. Der Grubenbetreiber hat sicherzustellen, dass illegal auf dem Betriebsgelände abgelagerte Abfälle und sonstige grundwassergefährdende Stoffe eingesammelt und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt werden.

Dokumentation

39. Von jedem Abfallerzeuger ist für jede Anfallstelle eine Verantwortliche Erklärung folgenden Inhalts vorzulegen:
 - Name und Adresse des Abfallerzeugers
 - Anfallstelle (Herkunft mit Entnahmestelle unter Beschreibung der bisherigen Nutzung der Fläche, z.B. Ackerfläche“ oder „Industriegebiet“)
 - Bezeichnung der Bodenarten-Hauptgruppe nach der Bodenkundlichen Kartieranleitung KA5 mit Angabe der Abfallschlüsselnummer
 - Menge.Die Verantwortliche Erklärung ist zusammen mit den weiteren Unterlagen dem Betriebstagebuch beizufügen.
40. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung und des Einbaus ist ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
 - Für jede einzelne LKW-Anlieferung Daten über die angenommenen Fremdmassen nach Menge, Anfallstelle (Herkunft), Tag, Uhrzeit, Kfz-Kennzeichen, ergänzend für Oberböden zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenzone auch das Ergebnis der bodenkundlichen Ansprache (ggf. Verweis auf eine bodenkundliche Bewertung) und für Fremdmassen ggf. Verweis auf Analysenergebnisse
 - Einbaulageplan mit skizzenhafter Zuordnung des monatlichen Verfüllfortschritts (auf der Grundlage eines aktuellen Grubenrisses)
 - Daten über abgegebene oder zurückgewiesene Abfälle
 - anwesendes Personal

- eingesetzte Geräte
- Witterungsverhältnisse
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung
- durchgeführte Kontrollen
- besondere Vorkommnisse

41. Der Stand der Verfüllung ist mindestens jährlich vermessungstechnisch digital aufzunehmen und in einem Risswerk darzustellen. Einbaulagepläne und Risswerke sind Bestandteil des Betriebstagebuchs.

Die Höhenlage „Sohle durchwurzelbare Bodenschicht“ ist vor Beginn der Verfüllung durch geeignete Hilfsmittel im Grubengelände besonders zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen sind während der Verfüllung zu erhalten. Bei Beschädigungen, Zerstörung etc. sind die Kennzeichnungen umgehend wiederherzustellen.

42. Das Betriebstagebuch ist nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahme mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

Anforderungen an Personal und Organisation

43. Die für die Betriebsorganisation verantwortliche Person ist gegenüber der zulassenden Behörde zu benennen; ein Wechsel ist anzuzeigen.
44. Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes, insbesondere auch zur Wahrung der Kontrollfunktion im Eingangs- und Abladebereich, ist zuverlässiges, fachkundiges und weisungsbefugtes Betriebspersonal einzusetzen und dessen ständige Anwesenheit während der Betriebszeiten in ausreichender Anzahl sicherzustellen.
45. Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Betriebsanweisung muss mindestens enthalten:
- Verantwortlichkeiten, Organigramm, ggf. Betriebszeiten
 - Umfang und Handhabung des Betriebstagebuchs mit Beschreibung der Dokumentations- und Berichtspflichten
 - Umfang und Durchführung der festgelegten Eigen- und Fremdkontrollen.

Die Beschäftigten sind auf die Einhaltung der Betriebsanweisung gegen Unterschrift zu verpflichten.

Berichtspflichten

46. Der überwachenden Behörde ist jährlich zum 31.03. für das vorangegangene Kalenderjahr ein Bericht vorzulegen, der in tabellarischer Listung folgende Angaben enthält:

- Datum, Art, Herkunft, Anlieferer und Menge der angelieferten Abfälle, Ergebnisse der Annahmekontrolle, Hinweis auf vorliegende Analytik.
- Die für das Kalenderjahr zutreffenden Einbaulagepläne auf der Grundlage eines aktuellen Grubenrisses nach Nr. 41 sowie der Bericht des Fremdüberwachers nach Nr. 29 und 30 sind jeweils als Kopie beizufügen.

Auflagenvorbehalt

47. Die Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere der zulässigen Schadstoffgrenzen im vorsorgenden Bodenschutz, an die jeweils gültige Rechtslage oder zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser bleibt vorbehalten.

Sonstige Hinweise

48. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde bzw. Bodenschutzbehörde zu informieren.
49. Bei der erdbaulichen Ausbildung von Böschungen und der Festlegung ihrer Abstände zu öffentlichen Wegen und Nachbargrundstücken sind neben den Anforderungen an die Standsicherheit auch die geltenden Vorschriften des Straßenrechts und des Baurechts zu beachten.
50. Den nach Berg-, Bodenschutz-, Abfall-, Wasser-, Naturschutz- und Baurecht zuständigen Behörden ist das Betretungsrecht in den Gewinnungsbetrieb bzw. auf der Verfüllfläche jederzeit zu gewähren.
51. Gutachter und Untersuchungsstellen müssen den Anforderungen des § 18 BBodSchG an Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung entsprechen. Die Vorgaben gemäß §§ 19-24 BBodSchV zur Probenahme und Analytik sind zu beachten.
52. Die überwachende Behörde kann im Einzelfall ergänzende Untersuchungen auf Kosten des Betreibers fordern, um die Eignung von Böden und ihre Schadstofffreiheit festzustellen.

Schutz des Oberbodens/Mutterbodens

53. Vor Beginn der Geländemodellierung ist etwaig noch vorhandener Ober- und Unterboden abzutragen und abseits des Baubetriebs in Bodenmieten für eine weitere Verwendung geordnet zu lagern. Ein Abschieben des Ober- oder Unterbodens ist zwecks Vermeidung nachteiliger Bodenveränderungen zu vermeiden. Die Anforderungen der DIN 18915 sind zu beachten.

54. Rekultivierungsarbeiten (Oberboden, Unterboden) im Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht haben nach Maßgabe von § 6 Abs. 9 u. 10 BBodSchV in Verbindung mit DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 zu erfolgen.

3. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 07. Februar 1996 zur Einleitung von Abwasser in den Alfbach (Gewässer II. Ordnung)

3.1 Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlagen

1. Entschlammungs-/ Reinigungs-/ oder Wartungsarbeiten an den Becken bzw. an der Rigole dürfen nur an Trockenwettertagen durchgeführt werden. Die bei vorgenannten Arbeiten ggfs. anfallenden Abwässer sind ggf. zwischenzuspeichern und dürfen nur bei Einhaltung des Überwachungswertes eingeleitet werden.
2. Sollte der Gehalt an abfiltrierbaren Stoffen über dem festgelegten Überwachungswert liegen, sind umgehend Abhilfemaßnahmen zu treffen, die den ordnungsgemäßen Betrieb und die Einhaltung des Überwachungswertes sicherstellen (z.B. Reinigung / Räumung der Becken). Hierzu darf aus Vereinfachungsgründen hilfsweise die Messung der absetzbaren Stoffe (Imhoff-Trichter) aus der Stichprobe herangezogen werden. Die absetzbaren Stoffe dürfen hierbei in Analogie zu den abfiltrierbaren Stoffen 0,3 ml/l nicht überschreiten.
3. Das Kreislauf-Prozesswasser der Reifenwaschanlage ist nicht Antragsgegenstand und darf nicht in den Absetzanlagen zugeführt werden. Sollte die Einleitung von Überschusswasser aus der Reifenwaschanlage beabsichtigt werden, wäre dies gesondert zu beantragen.
4. Der Betreiber hat bis zum 15.05.2024 einen Gewässerschutzbeauftragten mit Qualifikationsnachweis zu bestellen. Diese Anordnung ergeht gemäß § 64 Abs. 2 WHG.
5. Bei vorgesehenen Abweichungen von der wasserrechtlichen Zulassung ist die Erlaubnisänderung bis spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu beantragen.
6. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

7. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlage(n) muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen.
8. Im Betriebsgebäude ist neben einer Ausfertigung der Ausführungsplanung des Erlaubnis-/Zulassungsbescheides eine ausführliche Betriebsanweisung vorzuhalten, in der u.a. Wartungsintervalle von Anlagenteilen sowie Störfallanweisungen anzugeben sind.
9. Der Betreiber hat bei Aufforderung durch die untere Wasserbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) bzw. durch die obere Wasserbehörde (hier: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB Trier) Messungen und Untersuchungen des Abwassers durch anerkannte Sachverständige vornehmen zu lassen und die Ergebnisse der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
10. Der Erlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient werden und ein Betriebstagebuch geführt wird. In das Betriebstagebuch sind insbesondere folgende Angaben einzutragen:
 - Datum, Uhrzeit und Dauer der Reinigung/Entschlammung von Becken
 - die Ergebnisse der Eigenüberwachung

Den zuständigen Behörden ist jederzeit Einblick in das Betriebstagebuch zu gewähren.

11. Eigenüberwachung

- 11.1 Gemäß § 61 WHG i.V.m. § 57 LWG hat der Betreiber einer Abwasseranlage eine Eigenüberwachung durchzuführen oder von geeigneten Dritten (Fremdlabor) durchführen zu lassen.
- 11.2 Das Abwasser ist an der Überwachungsstelle (Probenahmeschacht) wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

| Stoffe/Stoffgruppen | Untersuchungshäufigkeit |
|-----------------------|-------------------------|
| Absetzbare Stoffe | m ¹⁾ |
| Abfiltrierbare Stoffe | v |

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktätlich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich; j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

1) sowie zusätzlich nach jedem Starkregenereignis von > 30 mm

12. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
13. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist o.g. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
14. Die Kosten von jährlich bis zu 5 behördlichen Überwachungen der Gewässerbenutzung hat gemäß § 94 (3) LWG der Erlaubnisinhaber zu tragen. § 94 (1) LWG bleibt im Übrigen unberührt.
15. Sofern die Überwachungswerte nicht sicher eingehalten werden, bleibt die Forderung nach weiteren Behandlungsmaßnahmen vorbehalten.
16. Ggfs. anfallender Schlamm ist entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten / zu entsorgen.
17. Bei vorgesehenen Abweichungen von der wasserrechtlichen Zulassung ist die Erlaubnisänderung bis spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme zu beantragen.

3.2 Nebenbestimmungen zum Bau von Abwasseranlagen

18. Der im Ablauf des Schönungsteiches VI außerhalb der Umzäunung des Betriebsgeländes vorgesehene Probenahmeschacht muss jederzeit gut zugänglich sein. Die Schachtabdeckung ist aus Arbeitsschutzgründen mit einem Mechanismus zum „Leichtöffnen“ und zur Arretierung in Offenstellung zu versehen und muss abschließbar sein. Die Errichtung des Probenahmeschachtes ist bis zum 15.05.2024 abzuschließen.
19. Nach Bauausführung ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ein Bestandsplan vorzulegen, aus dem die Lage des Probenahmeschachtes mit Angabe der Lagekoordinaten mit Rechts- und Hochwert (UTM/ETRS 89) ersichtlich ist.

20. Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die Vorschriften der Landesbauordnung und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.

Allgemeine Nebenbestimmungen

21. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
22. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
23. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
24. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 103 (1) WHG bzw. § 128 (1) LWG verstößt.
Ordnungswidrigkeiten können nach § 103 (2) WHG bzw. § 128 (2) LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

III. Begründung

Antragsgegenstand

Mit Unterlagen vom 21.05.2021, hier eingegangen am 25.05.2021, sowie den Ergänzungen vom 01.06.2021 (eingegangen am 01.06.2021), vom 20.04.2022 (eingegangen am 20.04.2022, vom 15.05.2023 (eingegangen am 16.05.2023) sowie vom 11.12.2023, (eingegangen am 11.12.2023) haben Sie beantragt:

- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs Niederscheidweiler (Gesamtfläche 34 ha) nach §§ 4 und 16 BImSchG,

- die wasserrechtliche Erlaubnis zum Gewinnen von bodenbestandteilen und Mineralien nach § 8 WHG i.V.m. § 15 LWG,
- sowie die Änderung der Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Alfbach vom 07.02.1996 nach §§ 8, 9 10 und 57 WHG.

Die Erweiterungsfläche umfasst 11,74 Hektar. Den Zeitraum für Abbau einschl. Rekultivierung haben Sie mit 55 Jahren angegeben.

1.Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Genehmigungsverfahren

Die Antragstellerin betreibt den Steinbruch auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung i.V.m. der wasserrechtlichen Erlaubnis der hiesigen Kreisverwaltung vom 06.12.2006. Die beantragte Erweiterung des Steinbruchs ist als wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 16 BImSchG) zu werten.

Das Vorhaben bedarf nach § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i.V.m. Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG im Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG).

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVP war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Aufgrund § 31 Abs. 1 UVP, § 5 Abs. 2 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUV) i.V.m. § 1 Nr. 1 Landesverordnung über die federführende Behörde nach § 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Untere Immissionsschutzbehörde die federführende Behörde für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auf Basis des in den Antragsunterlagen enthaltenen UVP-Berichts (§ 16 UVP) und der fachbehördlichen Stellungnahmen sowie unter Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteili-

gung eingegangenen Einwendungen wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 10 Abs. 1a und 1b der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. §§ 24 und 25 UVPG erarbeitet (Anlage 4).

Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und der vorgetragenen Einwendungen / Bedenken wurden nachfolgende Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt. Diese haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.

- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Wasserbehörde
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Landesplanungsbehörde
- Forstamt Wittlich
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landesbetrieb Mobilität
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Ortsgemeinde Niederscheidweiler über Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land
- Ortsgemeinde Bausendorf über Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach
- Westnetz GmbH Trier

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der 9. BImSchV erfolgte am 30.10.2021 in den Kreisnachrichten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Ausgabe 43/2021, sowie im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de und unter uvp-verbund.de. Die Kreisnachrichten der Kreisverwaltung erscheinen gemeinsam mit den jeweiligen Wochenzeitungen der Linus Wittlich KG in den Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach und Wittlich-Land, in der Stadt Wittlich und in der Ge-

meinde Morbach (§ 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 30.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2019).

Die Antragsunterlagen incl. UVP-Bericht und den im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden Stellungnahmen wurden entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 08.11.2021 bis 07.12.2021 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde sowie den Verbandsgemeindeverwaltungen Wittlich-Land und Traben-Trarbach ausgelegt. Zusätzlich waren die Unterlagen nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 20 UVPG zur Einsichtnahme ins Internet eingestellt. Die Einwendungsfrist endete am 07.01.2022.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist hat eine Person Einwendungen erhoben. Daneben hatte die Ortsgemeinde Bausendorf im Rahmen der Beteiligung Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Der Erörterungstermin fand am 08.03.2022 im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Niederscheidweiler statt.

Einwendungen / Bedenken

Die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen und Bedenken wurden beurteilt.

Soweit sich die Einwendungen und Bedenken auf Belange der in § 1a der 9. BImSchV und § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter beziehen, erfolgte eine Abwägung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 4 des Bescheides).

Der Einwender weist auf Schäden am Straßenkörper, an Kanalisation, Wasserleitungen und Bordsteinen hin, die durch den vom Steinbruch herrührenden Schwerlastverkehr verursacht würden und richtet die Bitte an den Betreiber des Steinbruchs, dafür Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Schäden und die daraus entstehenden Kosten für die Ortsgemeinde spricht auch die Ortsgemeinde Bausendorf an und fordert ebenfalls eine Beteiligung der Antragstellerin an den Sanierungskosten. Daneben macht die Ortsgemeinde auf den verkehrsbedingten Werteverlust von Immobilien aufmerksam. Dies alles sind privatrechtliche Angelegenheit, die nicht im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen ist.

Die vorgetragenen Einwendungen und Bedenken werden aufgrund der vorstehend festgesetzten Nebenbestimmungen sowie der Begründungen dieses Bescheides und der Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zurückgewiesen.

Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die im Verfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben die jeweiligen fachlichen Nebenbestimmungen wie nachfolgend dargestellt jeweils begründet und der Erteilung der beantragten Genehmigung zugestimmt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat in der gemeinsamen Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (WAB) Trier sowie der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vom 11.08.2021 mitgeteilt, dass gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Einwendungen bestehen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den in Kapitel II festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Zur Lage teilt die Fachbehörde mit, dass ein Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet nicht unmittelbar betroffen ist.

Teile der Steinbrucherweiterung weisen Starkregenentstehungsgebiete mit hoher bis sehr hoher Abflusskonzentration auf. Im vorliegenden UVP-Bericht werden diese Bereiche in Kapitel 3.2.5.2 sowie in Abb. 55 als „Hangmulden“ bezeichnet. Aufgrund der Gefahren durch Starkregen sollte entsprechende Bau- und Verhaltensvorsorge getroffen werden. Maßnahmen zur (privaten) Hochwasservorsorge können z.B. dem örtlichen Hochwasservorsorgekonzept der Gemeinde entnommen werden.

Naturschutz

Die Untere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 08.07.2022 mitgeteilt, dass der betroffene Bereich sich mit Flächen des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz überlagert und innerhalb des Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ liegt. Durch die Erweiterung des bestehenden Abbaus kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Unter Beachtung der in Kapitel II Nr. 1.2 aufgeführten Nebenbestimmungen kann dieser Eingriff kom-

pensiert werden, weshalb dem geplanten Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt wurde.

Artenschutzrechtliche Verstöße erwartet die Fachbehörde durch die Umsetzung des Vorhabens nicht. Eine Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet ist ebenfalls unter Beachtung der Nebenbestimmungen gegeben.

Forstamt Wittlich

Die forstbehördliche Stellungnahme des Forstamtes Wittlich datiert vom 30.08.2021.

Betroffene Wirkung des Waldes nach Landeswaldgesetz:

Nach § 1 Abs. 1 LWaldG besteht das gesetzliche Gebot der Walderhaltung. Der Wald ist in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren. Die Wirkungen des Waldes bestehen in seinem wirtschaftlichen Nutzen (Nutzwirkung), seinem Beitrag für die Umwelt, insbesondere für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Genressourcen und das Landschaftsbild (Schutzwirkung) sowie seinem Beitrag für die Erholung (Erholungswirkung) und ist Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt.

Waldrechtliche Belange:

Die geplanten Erweiterungsflächen betreffen den Wald der Gemeinde Niederscheidweiler auf einer Fläche von 12,6890 ha Größe. Auf Grundlage der im März 2018 erfolgten Abstimmung wurden die Festlegungen für den waldrechtlichen Ausgleich getroffen.

Der waldrechtliche Ausgleich erfolgt für die hoch bis sehr hoch bewerteten Waldbestände (65.012 m²) außerhalb des Steinbruches in Form von waldverbessernden Maßnahmen und für die sonstigen Waldbestände (61.878 m²) sind Wiederbewaldungsmaßnahmen auf der südlichen Abraumhalde innerhalb des Steinbruchs vorzunehmen.

Unter Bezug auf das Walderhaltungsgebot im § 1 Abs. 1 LWaldG in Verbindung mit §§ 5, 6 und 14 Abs. 2 LWaldG müssen die multifunktionalen Wirkungen und Leistungen des Waldes ersetzt bzw. wiederhergestellt werden.

Bei einer kreisweiten Bewaldung von 48,2 % im Landkreis Bernkastel-Wittlich (Erhebung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz Ausgabe 2020) erfolgt der waldrechtliche Ausgleich durch eine multifunktional orientierte Aufwertung bestehender Wälder im Rahmen „waldverbessernder Maßnahmen“. Das Waldäquivalent wird bei einer heterogenen Waldstruktur aus reinen Laubaltholzbeständen und Nadel-Laubmischwäldern durchschnittlich mit 15.000 €/ha

ermittelt. Daraus errechnet sich eine Investitionssumme, die für waldverbessernde Maßnahmen eingesetzt werden muss.

Aufforstungsgenehmigung für die Ersatzaufforstungsflächen:

Seitens des Forstamtes wurde mit E-Mail vom 11.12.2023 bestätigt, dass die Ersatzaufforstungen bereits ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Grundsätzlich hätte diese Aufforstungsmaßnahme gem. § 14 LWaldG vor Durchführung genehmigt werden müssen. So stellt die unter Ziffer 1.8.2 der Entscheidung ausgesprochene Aufforstungsgenehmigung die Rechtmäßigkeit im Nachhinein her.

Ortsgemeinde Niederscheidweiler

Der Ortsgemeinderat Niederscheidweiler hat sich in der Sitzung vom 08.07.2021 mit dem Vorhaben befasst. Er hat dem Vorhaben einstimmig zugestimmt. Unter Verweis auf die Stellungnahme des Forstamtes Wittlich im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wird die Notwendigkeit der Wegebaumaßnahme Nr. 5 festgestellt. Denn neben der Inanspruchnahme von Waldflächen werden durch den geplanten Gesteinsabbau auch Waldwege unterbrochen. So sind die Wege Nr. 2 und 4 (s. Karte in Anlage 3) heute bereits unterbrochen.

Weiter hat der Ortsgemeinderat Niederscheidweiler in seinem Beschluss vom 08.07.2021 festgelegt, dass der erforderliche waldrechtliche Ausgleich als waldverbessernde Maßnahme auf der Gemarkung Niederscheidweiler erfolgen soll.

Untere Landesplanungsbehörde

Lt. der bei der hiesigen Kreisverwaltung angesiedelten Untere Landesplanungsbehörde wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt. Im Ergebnis vom 02.02.2017 wurde festgestellt, dass gegen die geplante Erweiterung des Steinbruchs Niederscheidweiler unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Das Vorhabengebiet ist im LEP IV 2008 als „landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung“ und im aktuellen Raumordnungsplan Region Trier als „Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung“ ausgewiesen. Dies bedeutet, dass hier die Rohstoffgewinnung gegenüber anderen Nutzungen dominiert und Nutzungsänderungen, die der Rohstoffgewinnung auf Dauer entgegenstehen, nicht zulässig sind.

Den im Rahmen des Verfahrens der vereinfachten raumordnerischen Prüfung aufgestellten Forderungen diverser Fachbehörden wurden durch Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau, des LBM Trier, der SGD Nord Regionalstellen Gewerbeaufsicht sowie Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, der Unteren Naturschutzbehörde und des Forstamtes Wittlich Folge geleistet. Auf Basis der erneuten Beteiligung und der in diesem Zusammenhang abgegebenen Stellungnahmen erfolgt die immissionsschutzrechtliche Entscheidung.

Das Aufstellen eines Bebauungsplans ist vorliegend nicht erforderlich, da die Gewinnung von Bodenschätzen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig ist.

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB)

Das LGB hat mit Datum vom 21.09.2021 Stellung zu dem Vorhaben genommen.

Bergbau/Altbergbau:

Das ausgewiesene Gebiet zur Erweiterung des vorhandenen Steinbruchs Niederscheidweiler wird von dem auf Kupfer verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Preussen“ überdeckt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen dem LGB nicht vor. Auch liegen der Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotentials erfolgen.

Boden:

Die Erweiterung des Steinbruchs ist mit Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden. Nach Auswertung der Bodenkarte 1:50.0000 des LGB sind durch die Maßnahme vorwiegend Braunerden aus bimsaschearmem, löss- und grusführendem Lehm (Hauptlage) über Schuttlehm (Basislage) aus Ton- und Sandstein (Devon) betroffen.

Hydrogeologie:

Die mit der geplanten Erweiterung des Steinbruchs verbundene Gesteinsgewinnung erfolgt zukünftig unter vergleichbaren Randbedingungen (Beibehaltung der Abbautiefe von 212 m NN) wie der bisher seit vielen Jahren betriebene Abbau als Trockenabbau ohne den Anschnitt von Grundwasser.

Aus hydrogeologischer Sicht ergeben sich daher zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Ingenieurgeologie:

Zu dem Thema Standsicherheit der Gewinnungsböschungen haben bereits in den Jahren 2014 und 2015 erste Abstimmungen zwischen dem Ingenieurbüro Prof. Quick und Kollegen, Darmstadt, mit dem Referat Ingenieurgeologie im LGB stattgefunden. Gegenüber den Ausführungen des Gutachtens zur Standsicherheit der geplanten Abbauböschungen vom 17.03.2015 bestehen seitens des LGB keine grundsätzlichen Einwände. Voraussetzung dafür ist die Beachtung der in Kapitel II Ziffer 1.5 festgesetzten Nebenbestimmungen.

Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Landesbetrieb Mobilität Trier (LBM)

Der LBM hat für das Vorhaben mit Stellungnahme vom 14.06.2021 die straßenbaubehördliche Zustimmung zum Gesteinsabbau gem. §§ 22 und 23 LStrG erteilt. Die Zustimmung ist unter den in Kapitel II Ziffer 1.6 festgesetzten Nebenbestimmungen ergangen.

Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, teilte am 16.06.2021 mit, gegen das Vorhaben keine Bedenken zu haben, wenn ihre Belange in ihrem Sinne beachtet werden.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Vorhabendurchführung gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung im Steinbruch im Bereich der 20-kV-Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die geforderte Schutzzone gemäß „Schutzanweisung für Versorgungsanlagen“ zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Hierbei ist auch das Ausschwingen von Leitungsseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen.

Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie

Die Außenstelle Trier teilte am 26.07.2021 mit, dass ihr im angegebenen Planungsbereich bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt seien.

Grundsätzlich wird darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht

für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz [DSchG]).

Die Abteilung Erdgeschichte wies mit Stellungnahme vom 21.09.2021 darauf hin, dass die devonischen Gesteine im Planungsgebiet erdgeschichtlich relevante Befunde und Fossilien bergen, die gem. §§ 16-21 DSchG der Meldepflicht unterliegen.

Hinsichtlich des einzuräumenden Betretungsrechts wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 DSchG Mitarbeiter*innen der Direktion Landesarchäologie berechtigt sind, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien zur Dokumentation anzufertigen.

Während ihrer Tätigkeit sind diese Mitarbeiter*innen gesetzlich unfallversichert und der Betreiber ist von jedweder Haftung gegenüber Mitarbeiter*innen der Direktion Landesarchäologie befreit.

Eine Begehung wird bei der örtlichen Betriebsleitung angemeldet und mit dieser abgesprochen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt dabei im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle etwaiger Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege

Nach Mitteilung der Fachbehörde vom 29.07.2021 sind bei dem Vorhaben keine denkmalpflegerischen Belange betroffen.

Regelungen zur Vorbeugung von Fahrbahnverschmutzungen

Nach § 32 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Auch § 40 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) hält die Reinigungspflicht fest, ohne dass zwingend eine Verkehrsgefährdung gegeben sein muss.

In jedem Fall sind die Verschmutzungen zu beseitigen. Im Rahmen dieser Reinigungsarbeiten dürfen nur Arbeitsverfahren und/oder Arbeitsmittel eingesetzt werden, die nicht den Bestand der Straße (Fahrbahn, Bankett, Entwässerungseinrichtungen, Unterbau, Ausstattung usw.) beschädigen oder Verkehrsteilnehmer gefährden können. Es empfiehlt sich der Einsatz von bauartzugelassenen Kehrmaschinen mit Schwemmbalken o.ä..

Durch den Einsatz der Reifenwaschanlage können entstehende Fahrbahnverschmutzungen wesentlich verringert werden.

Plangenehmigung gem. § 67 Abs. 2 u. 68 WHG i.V.m. § 69 LWG zum Gewässerabbau

Innerhalb der zur Genehmigung beantragten Erweiterungsfläche zum Gesteinsabbau verläuft in der Gemarkung Niederscheidweiler, Flur 16, im Flurstück 23/1 ein namenloses Gewässer, das durch den Abbau teilweise beseitigt wird.

Die Beseitigung stellt einen Gewässerabbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG dar, der gem. § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung bedarf.

Grundsätzlich hätte die Beseitigung des Gewässers einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG bedurft. Da diese Plangenehmigung aber nach § 13 BImSchG von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst wird, wurde die Beseitigung einer Teilstrecke eines namenlosen Gewässers im Rahmen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt und festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Fazit:

Die Genehmigungsbehörde geht aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes, der fachbehördlichen Stellungnahmen, der Umweltverträglichkeitsprüfung des Abwägungsergebnisses hinsichtlich der erhobenen Einwendungen und Bedenken davon aus, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Schutzgüter i.S.d. § 2 UVPG nicht hervorgerufen werden.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen wird insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung sowie durch Kompensationsmaßnahmen getroffen.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Folglich ist die beantragte Genehmigung gem. §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG zu erteilen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) dient der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen und erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnis zur Erweiterung des Steinbruchs

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 2 i LWG.

Entscheidung

Bei dem Abbauvorhaben handelt es sich um einen Gewässerbenutzungstatbestand im Sinne des § 15 Abs. 1 LWG. In den vorgelegten Antragsunterlagen sind sowohl der Abbau als auch die Rekultivierung der Flächen planerisch dargestellt.

Die Ortsgemeinde Niederscheidweiler hat zur beantragten Maßnahme das Einvernehmen erteilt. Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht wurden Nebenbestimmungen festgesetzt, die mögliche Beeinträchtigungen von Wasser und Boden ausschließen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis mit den o.a. Nebenbestimmungen lässt keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erwarten, so dass die Erlaubnis im vorliegenden Fall erteilt werden konnte.

In den ursprünglichen Antragsunterlagen war in der Erweiterungsfläche keine Betankung der Maschinen und Geräte vorgesehen. In der überarbeiteten Fassung der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Rev.: 11.12.2023) ist dies geändert. Dem konnte unter Einschränkungen und Nebenbestimmungen stattgegeben werden. Einem völligen Verzicht auf Abfüllplätze kann aus Gründen des vorsorgenden Gewässerschutzes nicht stattgegeben werden. Angesichts der langen Betriebszeit des Steinbruchs bis Ende 2078 ist der Anlagenbetreiberin zuzumuten, Abfüllplätze zu errichten und zu betreiben.

Eine Wartung von Maschinen und Geräten in der Erweiterungsfläche ist abgesehen von Notreparaturen liegengeliebener Maschinen – weiterhin nicht vorgesehen.

Gegen die Teilverfüllung mit Fremdmassen bestehen aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn beim Auf- oder Einbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht die Anforderungen der §§ 6 und 7 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) und beim Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Anforderungen gem. §§ 6 und 8 BBodSchV beachtet werden.

In der seit dem 01. August 2023 geltenden Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) werden im dortigen § 8 zusätzliche Anforderungen an das Auf- oder Einbringen unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht geregelt. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BBodSchV darf Boden- und/oder Baggermaterial der Klasse 0* nur zugelassen werden, wenn ein Abstand von der Sohle des BM-0* und/oder BG-0* Verfüllkörpers bis zum höchsten aus Messdaten ermittelten oder abgeleiteten Grundwasserstand von mindestens 1,50 Metern gewahrt bzw. nachgewiesen ist.

Da in den Antragsunterlagen keine Angaben zur Lage der Abgrabungssohle und zum Grundwasserstand vorhanden sind, wird in der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmung (siehe Ziffer 16.b) nur Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 oder BG-0) zugelassen. Die Genehmigung des Einbaus von BM-0* oder BG-0* Material setzt den Nachweis in einer hydrogeologischen Stellungnahme voraus, dass zwischen der Basis des BM-0* und/oder BG-0* Schüttekörpermaterials und dem höchst zu erwartenden Grundwasserstand ein Mindestabstand von 1,5 Metern vorhanden ist. In der hydrogeologischen Stellungnahme sind der Tiefpunkt der Schüttekörperbasis der Klasse 0* und die Höhe des höchst zu erwartenden Grundwasserstands in Metern über Normalnull (m ü. NN) anzugeben. Der Mindestabstand kann auch durch die Verfüllung mit bodenmaterial und/oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 oder BG-0) mit der entsprechenden Mächtigkeit bzw. Schichtstärke bautechnisch hergestellt werden.

3. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 07. Februar 1996 zur Einleitung von Abwasser in den Alfbach (Gewässer II. Ordnung)

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Untere Wasserbehörde ist in § 19 LWG geregelt.

Entscheidung

Die LHW Liewer Hartsteinwerk GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 39 in 54518 Sehlen hat gemeinsam mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag zur Erweiterung des Steinbruchs und dem wasserrechtlichen Antrag zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenbestandteilen und Mineralien unter Datum vom 21.05.2021 auch die Fortsetzung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus dem in der Gemarkung Niederscheidweiler gelegenen Tagebau in den Alfbach (Gewässer II. Ordnung) beantragt und entsprechende Unterlagen vorgelegt. Diese Unterlagen wurden mit Datum vom 15.05.2023 hinsichtlich der Änderung/ Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Abwassereinleitung ergänzt.

Eine Genehmigung gemäß § 54 LWG (alt) zum Bau und Betrieb der Abwasseranlagen wurde bereits in der unter Datum vom 07.02.1996; Az. 7-70-741-05/Schu. erteilten Erlaubnis mit erteilt. Die detaillierte Benennung des Abwassersystems dient der Erläuterung und Klarstellung.

Das Abwasser unterliegt dem Anhang 26 der AbwV. Die hierin genannten Anforderungen wurden bei Erteilung der Erlaubnis zugrunde gelegt.

Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasserrechtlichen Entscheidung.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte. Die Abwassereinleitung entspricht auch den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 6 WHG).

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Sie beruhen auf § 13 WHG.

IV. Kostenfestsetzung

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

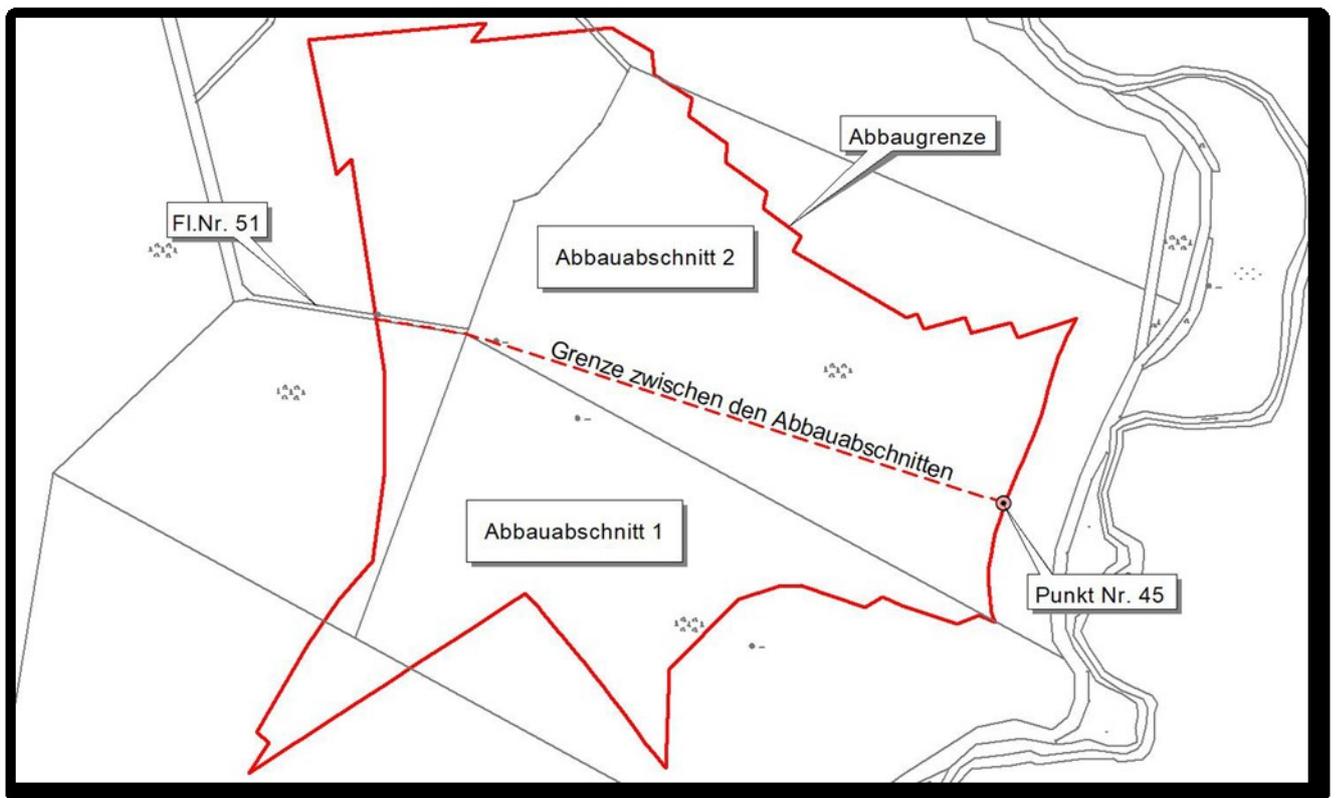
Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ute Braun)

Einteilung in zwei Abbauabschnitte:

Südgrenze des Weges Fl.Nr. 51 sowie dessen Verlängerung in östlicher Richtung bis Punkt Nr. 45 (Punktdarstellung der Abbaugrenze mit Koordinaten: x-Koordinate 354190,38 und die y-Koordinate 5545797,33 [ETRS89 UTM Zone 32N]).



Antragsunterlagen:

| Gliederung | Bezeichnung der Unterlagen | Seiten |
|---|--|---------------|
| BlmSch- Antrag | Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) | 1 |
| | Formular 1.2 | 1 |
| | Anlage 1 – Ansprechpersonen | 1 |
| | Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen | 1-7 |
| | Anlage 2 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 1-8 |
| | Karte: Flurstücksübersicht Steinbruch Niederscheidweiler (1:4000, 05.2021) | 1 |
| | Luftbild: Übersicht Steinbruchgelände (1:5000) | 1 |
| | Karte: Übersicht Steinbruchgelände (1:25000) | 1 |
| | Formular 4 – Gehandhabte Stoffe | 1 |
| | Formular 7 – Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate | 1 |
| | Formular 10.1 – Angaben zum Arbeitsschutz | 1 |
| | Formular 10.2 – Angaben zum Arbeitsschutz | 1 |
| | Formular 10.3 – Angaben zum Arbeitsschutz | 1 |
| | Formular 12.1 – Naturschutz und Landschaftspflege | 1-2 |
| Formular 12.2 – UVP-Screening gem. UVPG | 1 | |
| Wasserr. Anschreiben mit Anl 7.9 | Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 15 Landeswassergesetz und der Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien und zur Einleitung von Niederschlagswasser | 1 |
| | Ingenieurbüro Reihnsner: Wasserwirtschaftliches Gutachten zur Erweiterung des Steinbruches Niederscheidweiler der Firma LHW GmbH&Co.KG | 1-31 |
| Anlage 6 Sprengstoffe | SSE Sicherheitsdatenblatt: Andex ML (SDB Nr. 107, Version 01.2, Überarbeitungsdatum 2018-01-01) | 1-26 |
| | SSE Sicherheitsdatenblatt: Nobelit, Nobelit 55, Nobelit 70 (SDB Nr. 108, Version 01.1, Überarbeitungsdatum 2018-01-01) | 1-29 |
| | SSE Sicherheitsdatenblatt: Eurodyn™ 2000 (1.1D) (SDB Nr. 100 Deutschland, Version 04.0, Überarbeitungsdatum 2020-06-15) | 1-16 |
| | Nitroerg KGHM Group Informationsblatt: Nitrocord (Version 1.0, ausgestellt am 27.02.2018) | 1-10 |
| Anlage 7 UVP | Ingenieurbüro für Raum- und Umweltplanung Gunter Nied: Erweiterung Steinbruch Niederscheidweiler – UVP-Bericht gem. 9. BlmSchV | 1-199 |
| Anl. 7.1 UVP1 | Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich: Vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) (Az.: FB22/LE, 02.02.2017) | 1-23 |
| Anl. 7.2 | Landesamt für Geologie und Bergbau: Geologische Erkundung der | 1-58 |

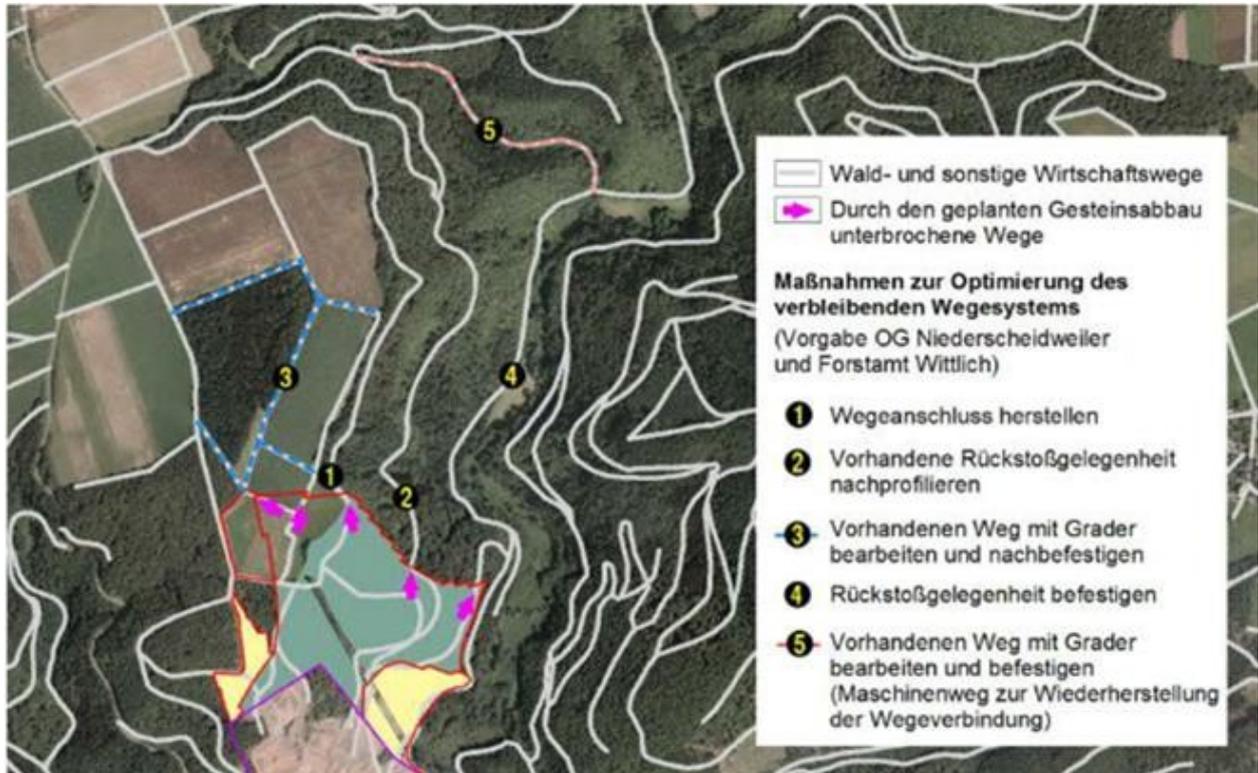
| | | |
|---|---|------|
| UVP2 | möglichen Erweiterungsfläche des Steinbruchs Niederscheidweiler (Tagebuch-Nr. 3352-1018-11/V2 Gru/pb, 19.12.2012) | |
| | Anlage 1: Bohrlokationen | 1 |
| | Anlage 2: Bohrprofile der Kernbohrungen | 1-20 |
| | Anlage 3: Fotodokumentation der Kernbohrungen | 1-83 |
| Anl. 7.3 UVP3 | Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich: Niederschrift zum Gespräch am 08.03.2018 (Az.: 22-BIM, 15.03.2018) | 1-6 |
| Anl. 7.4 UVP4 | Straßenbauamt Trier: Sondernutzungserlaubnis (Tgb.-Nr. –II-1358/74 – Gr/Sch -, 09.08.1974) | 1-2 |
| Anl. 7.5 UVP5 | ÖKO-LOG Freilandforschung: Ausführliche Beschreibung zu den Biotoptypen sowie zu den faunistischen Primärdatenerfassungen (Vögel, Fledermäuse, Laufkäfer und xylobionte Käfer (Dezember 2020) | 1-74 |
| Anl. 7.6 UVP6 | Prof. Quick und Kollegen Ingenieure und Geologen GmbH: Gutachten zur Standsicherheit der geplanten Abbauböschungen (Q/MI/wy-Q-36/13, 17.03.2015) | 1-20 |
| | Anlage 1: Lagepläne | 1 |
| | Anlage 2: Standsicherheitsberechnungen – Einzelböschungen (Anlagen 2.1 – 2.3) | 1-3 |
| | Anlage 3: Standsicherheitsberechnungen – Gesamtsystem (Anlagen 3.0 – 3.3) | 1-4 |
| | Anlage 4: Standsicherheitsberechnungen – Gesamtsystem mit Störzone (Anlagen 4.1 – 4.4) | 1-4 |
| | Anlage 5: Fotodokumentation der Begehung vom 18.10.2013 | 1-4 |
| Anl. 7.7 UVP7 | Schallschutz.biz Dipl.-Ing. Armin Moll: Erweiterung Steinbruch Niederscheidweiler Schallimmissionsprognose nach TA Lärm (Gutachten Nr. 4952, 25.02.2015) | 1-14 |
| | Anlagen 1 - 26 | 1-26 |
| | Schallschutz.biz Dipl.-Ing. Armin Moll: Erweiterung Steinbruch Niederscheidweiler Schallimmissionsprognose nach TA Lärm Ergänzende Stellungnahme zum Gutachten Nr. 4952 (06.08.2018) | 1-6 |
| Anl. 7.8 UVP8 | Anlagen 1, 2, 3, 4, 11, 12, 13, 14, 15 u. 16 | 1-10 |
| | Dipl.-Ing. (FH) Bergtechnik und Bauingenieurwesen Manfred Krämer: Sprengsachverständigengutachten Erweiterung Steinbruch Niederscheidweiler (03/2014) | 1-21 |
| | Anlage 1: Lageplan mit Abständen der Schutzobjekte zur geplanten Grenze der Erweiterungsfläche (| 1 |
| | Anlage 2: Erschütterungsmessungen vom 10.11.2014, Ermittlung des K-Faktors | 1-2 |
| | Anlage 3: Erschütterungsprognose Lademengen / Abstandstabelle | 1 |
| | Anlage 4: Standortbescheinigung und technische Daten des Funksendemastes Willwerscheid | 1-9 |
| Anlage 5: Stellungnahme der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Bereich Denkmalpflege | 1-3 | |
| Anl. 7.9 UVP9 | Ingenieurbüro Reihnsner: Wasserwirtschaftliches Gutachten zur Erweiterung des Steinbruches Niederscheidweiler der Firma LHW | 1-31 |

| | | |
|---------------------------|--|---|
| | GmbH&CO.GK | |
| Anlage 8.1 UVP Karte 1 | Ingenieurbüro für Raum- und Umweltplanung Gunter Nied: Karte 1: Abbauplanung mit Schnittdarstellung (Dezember 2020) | 1 |
| Anlage 8.2 UVP Karte 2 | Ingenieurbüro für Raum- und Umweltplanung Gunter Nied: Karte 2: Biotoptypen, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG (Dezember 2020) | 1 |
| Anlage 8.3 UVP Karte 3 | Ingenieurbüro für Raum- und Umweltplanung Gunter Nied: Karte 3: Rekultivierungsplanung mit Schnittdarstellung und externen Kompensationsflächen/-maßnahmen (Dezember 2020) | 1 |

Nachgereichte Antragsunterlagen (Eingangsdatum 16.05.2023)

| Gliederung | Bezeichnung der Unterlagen | Seiten |
|-------------|--|--------|
| I | Ingenieurbüro Reihnsner: Erläuterungsbericht zum Antrag auf Änderung und Ergänzung der Einleiterlaubnis vom 07.02.1996 gem. § 8 WHG | 1-16 |
| II. Anlagen | Anlage I: Planunterlagen Übersichtskarte Blatt Nr. 01/05 (1:25.000, 24.04.2023) Lageplan Blatt-Nr. 02/05 (1:1000, 09.05.2023) Längsschnitt 0+000 bis 0+192,62 Blatt-Nr. 03/05 (1:200, 28.04.2023) Längsschnitt 0+192,62 bis 0+385,14 Blatt-Nr. 04/05 (1:200, 28.04.2023) Längsschnitt 0+1385,14 bis 0+577,76 Blatt Nr. 05/05 (1:200, 28.04.2023), | 1-5 |
| | Anlage II: Checkliste Niederschlagswasser | 1-3 |
| | Anlage III: Kataster und Eigentümernachweise | 1-13 |
| | Anlage IV: KOSTRA DWD 2020 | 1 |
| | Anlage V: Berechnung: Eingestauter Durchlass mit Vollfüllung | 1 |
| | Anlage VI: Berechnung: Erforderliches Rückhaltevolumen | 1-2 |
| | Anlage VII: Reifenwaschanlage | 1-13 |
| | Anlage VIII: TIMIS-Profil | 1 |

Maßnahmen zur Optimierung des verbleibenden Wegesystems



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Fachbereich 22 - Bauen und Umwelt

Wittlich, 05. Apr. 2024

Aktenzeichen: 22-52112-BIM2021/0014

Umweltverträglichkeitsprüfung

nach § 20 Abs. 1a u. 1b der 9. BImSchV i.V.m. §§ 24 u. 25 UVPG

Erweiterung des Steinbruchs Niederscheidweiler

Genehmigungsbehörde: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich

Antragstellerin: LHW Liewer Hartsteinwerk GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 39, 54518 Sehlem

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Antragstellerin begehrt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs Niederscheidweiler auf eine Gesamtfläche von 34 ha. Die Gesamtfläche des Steinbruchs betrifft folgende Grundstücke:

| Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|--------------------|-------------|---|
| Niederscheidweiler | 16 | 31/14 (teilw.), 23/1 (teilw.), 21 (teilw.), 22/1 (teilw.), 17/10 (teilw.), 17/9 u. 43/7 |
| Niederscheidweiler | 17 | 2/4, 25, 26 u. 28 |
| Olkenbach | 24 | 6 (teilw.) |

Weiterhin beantragt sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse zum Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien sowie zur Einleitung des Niederschlagwassers in den Alfbach.

Das Bruttoabbauvolumen ist mit ca. 6 Mio. m³ und das Nettoabbauvolumen mit ca. 4,2 Mio. m³ angegeben. Der Abbauezeitraum ist auf ca. 55 Jahre beziffert.

Das Vorhaben bedarf nach § 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 2.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Das gewerbsmäßige Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien wie auch das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gelten als Benutzung eines Gewässers und bedürfen wasserrechtlicher Erlaubnisse nach § 8 WHG und § 15 LWG Rheinland-Pfalz.

Wegen § 2 Abs. 1 Nr. 1.a) der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 2.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Aufgrund § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG und § 6 UVPG i.V.m. Ziffer 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gem. § 4 UVPG und § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Aufgrund § 31 Abs. 1 UVPG, § 5 Abs. 2 LUVPG i.V.m. § 1 Nr. 1 LVO über die federführende Behörde nach § 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Untere Immissionsschutzbehörde die federführende Behörde für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist der UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV u. § 16 UVPG des Ingenieurbüros für Raum- und Umweltplanung Gunter Nied, Schwegenheim, der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 1a der 9. BImSchV, § 2 Abs. 1 UVPG) abhandelt und für die Umweltverträglichkeitsprüfung eine wesentliche Prüfunterlage darstellt.

Die von der Antragstellerin durchgeführte Alternativenprüfung (§ 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV, § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG) und der dort getroffene Ausschluss von Standortalternativen ist nachvollziehbar. Es handelt sich um einen bestehenden Steinbruch. Das Vorhabengebiet ist im LEP IV 2008 als „landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung“ und im aktuellen Raumordnungsplan Region Trier als „Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung“ ausgewiesen. Ergebnis einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom Februar 2017 war, dass gegen die geplante Erweiterung des Steinbruchs keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Ausführungsalternativen, die geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV haben, sind insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Technik nicht erkennbar.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

(§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

(§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Entsprechend § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV u. § 24 UVPG stelle ich unter den nachfolgend genannten Ziffern die Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter wie folgt dar:

1. Mögliche Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkung
2. Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen
3. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen
4. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der eingegangenen und erörterten Einwendungen sowie eigener Ermittlungen.

In einem anschließenden Schritt bewerte ich gem. § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV und § 25 UVPG auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

1. Auswirkungen

Das Vorhaben kann sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung Auswirkungen haben. Durch die Nähe umliegender Ortschaften und Siedlungsgebiete (Niederscheidweiler, Gewerbegebiet Hontheim, Wispelt, Diefenbach und Willwerscheid können Auswirkungen im Wesentlichen durch den bei Betrieb und Sprengungen entstehenden Lärm hervorgerufen werden. Staub und Abgase führen zu Luftverunreinigungen. Sprengungen im Steinbruch können zudem Erschütterungen hervorrufen.

Der Transportverkehr (maximal 100 Hin- und Rückfahrten pro Tag) erfolgt fast ausschließlich über die K 30 und die B 49 durch die Ortschaft Bausendorf einschließlich des Ortsteils Olkenbach mit der Folge, dass die Anwohner*-innen dieser Straßen vom Verkehrslärm betroffen sind.

Neben der Betroffenheit des Wohnumfeldes kann sich der Steinbruchbetrieb durch Geräusch- und Staubemissionen auf die Erholungseignung der Natur für die Menschen (Wanderwege, Radwege in der Umgebung) auswirken.

Wegeverbindungen werden in Anspruch genommen und verändert.

2. Merkmale zur Vermeidung, Verminderung oder Ausgleich

Aufgrund der Abstände der o.g. Ortschaften zum Steinbruch (Hontheim-Wispelt 1.320m, Niederscheidweiler 1.390 m, Diefenbach 1.460 m, Hontheim-Gewerbegebiet 1.860 m, zu allen anderen umliegenden Siedlungen beträgt der Abstand mehr als 2.000 m) sind die Beeinträchtigungen – sowohl Lärm als auch Staub - durch den Steinbruchbetrieb gemindert.

Bei der K 30 handelt es sich um eine gewidmete klassifizierte Straße, die unter Berücksichtigung ihrer raumordnerischen Funktion als auch ihrer Beschaffenheit für die Benutzung durch den LKW-Verkehr geeignet und zugelassen ist. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse zu dem genannten Streckenabschnitt kommen derzeit vorliegend keine Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Betracht, so die Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Siedlungsbezogene Aktionsbereiche von ca. 1,0 km ab Ortsrand tangieren nicht das eigentliche Steinbruchgelände. Die meisten Wanderwege/-touren (OUTDOOR-ACTIVE 2020) und alle Radwege/-touren (MWVLW 2016), konkret Themenrouten, Radfernwege, aber auch lokale Radwege, liegen in deutlichem Abstand zum Vorhabengelände. Der östlich des Steinbruchs entlang des Alfbachs verlaufende Wanderweg ist zum Steinbruch durch eine Böschung begrenzt.

Im Sprengbereich gelegene Verkehrswege werden für die Dauer der Gefahr bei der Sprengung gesperrt und bewacht.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Ausgleich

Entsprechend den Vorgaben der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete sind im Bereich der den Steinbruch umgebenden Siedlungen tags (6.00 – 22.00 Uhr) Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) und nachts (22.00 – 6.00 Uhr) von 40 dB(A) einzuhalten.

Im Hinblick auf Sprenglärm werden durch Nebenbestimmung für maßgebliche Immissionsorte entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit Immissionsrichtwerte vorgegeben, die nicht überschritten werden dürfen.

Zur Verminderung von Sprenglärm und Sprengerschütterung sowie zur Vermeidung von Streu- und Steinflug im Nahbereich der Sprengstelle macht das Sprengsachverständigengut-

achten von Dipl. Ing. (FH) Bergtechnik und Bauingenieurwesen Manfred Krämer, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist, konkrete Vorgaben.

4. Ersatzmaßnahmen

keine

Bewertung der Umweltauswirkungen

Entsprechend der Schallimmissionsprognose (Bestandteil der Antragsunterlagen) werden durch den geplanten Anlagen- und Abbaubetrieb keine Beurteilungspegel und Maximalpegel verursacht werden, die die Immissionsschutzvorgaben der TA Lärm an der schutzwürdigen Bebauung erreichen oder überschreiten. Der Immissionsbeitrag des Planungsvorhabens ist als nicht relevant im Sinne der TA Lärm zu bezeichnen.

Nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen nur in einem Abstand von 500m von dem Betriebsgrundstück zu ermitteln, weshalb die Schallimmissionsprognose keine Aussagen zur Verkehrslärmbelastung in Bausendorf und Olkenbach trifft.

Ab Auffahrt der LKW auf die B 49 als gut frequentierte Verbindungsstraße zwischen Wittlich und Cochem erfolgt eine Vermischung des Steinbruch bezogenen Transportverkehrs mit dem weiteren Verkehr, so dass ab diesem Verkehrspunkt der LKW-Verkehrslärm nicht mehr zu einem überwiegenden Teil dem zur Genehmigung anstehenden Vorhaben zugerechnet werden kann und sich diesbezüglich eine Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erübrigt.

Da es sich bei der Strecke der K 30 (Abzweigung von B 49 in Bausendorf – Richtung Niederscheidweiler) nicht um eine Straße handelt, die dem typischen Durchgangsverkehr dient, als vielmehr um eine Kreisstraße, die auf diesem Abschnitt überwiegend für zielgerichtete An- und Abfahrten zur Wohnbebauung in Bausendorf, Olkenbach, ggf. auch Diefenbach und Niederscheidweiler genutzt wird, sind die von LKWs verursachten Verkehrsgeräusche fast ausschließlich dem Transportverkehr zum und vom Steinbruch zuzurechnen. Nach den Angaben in der Betriebsbeschreibung erfolgt der Fahr- und Verladebetrieb kontinuierlich im Tagesbetrieb hauptsächlich zwischen 6.00 und 18.00 Uhr. Lege ich die im Schallgutachten angegebenen und im Erörterungstermin seitens der Antragstellerin nochmals bestätigten An- und Abfahrten von maximal 100 LKW pro Tag auf den Zeitraum von 12 Stunden (720 Minuten) um, so befährt durchschnittlich alle 7,2 Minuten ein LKW die K 30. Im Vergleich zu Verkehrsbelastungen, denen Anwohner/-innen von stark frequentierten Orts- oder Stadtdurchfahrten ausgesetzt sind, werte ich die Verkehrsbelastung auf der K 30 durch Bausendorf und Olkenbach von ihren Umweltauswirkungen nicht als so belastend, dass sie sich einschränkend oder verhindernd auf die beantragte Genehmigung der Erweiterung des Steinbruchs auswirkt. Der Ortsgemeinde Bausendorf bzw. der Verbandsgemeinde Traben-

Trarbach ist es unbenommen, in einem gesonderten Verfahren Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) prüfen zu lassen bzw. durch Verkehrskontrollen die Einhaltung von teilweise bereits vorgegebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen zu überwachen.

Eine Gefährdung von Personen durch Sprengarbeiten ist bei Einhaltung der erfolgten Festlegungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Hinsichtlich der siedlungsbezogenen Freiraumnutzung durch Menschen sind infolge der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu verzeichnen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

1. Auswirkungen

Neben der unmittelbaren Inanspruchnahme von Habitatgrundlage als baubedingte Wirkung kommt es zu über den Steinbruch hinausreichenden Wirkungen als betriebsbedingten Wirkungen auf Flora und Fauna. Lebensraumtypen werden in Anspruch genommen. Die Betroffenheit geschützter Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Vom Steinbruchbetrieb ausgehende Emissionen wirken sich auf Flora und Fauna aus.

Tiere:

Auswirkungen auf Tiere können insbesondere das Töten / der Verlust von Individuen, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Quartiere, Nester) sowie von essentiellen Nahrungs-/ Jagdhabitaten durch Rodungs- und Baumaßnahmen und störökologische Aspekte sein.

Insgesamt wurden 78 Vogelarten, davon mehrere wertgebende Arten wie Mittelspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger festgestellt. Die Erweiterungsfläche liegt im Vogelschutzgebiet Nr. 5908-401 „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“.

Die Säugetierfauna (ohne Fledermäuse) ist mit 18 nachgewiesenen Arten divers zusammengesetzt, u.a. Wildkatze, Haselmaus, Baumrarder, Dachs, Igel und Iltis.

Im Gelände wurden 13 Arten von Fledermäusen nachgewiesen, u.a. Kleine und Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Graues Langohr und Nordfledermaus. Deren Erhaltungszustand ist in Deutschland als unzureichend bewertet.

Mit Blindschleiche, Ringelnatter, Waldeidechse und Mauereidechse wurden vier Reptilienarten nachgewiesen. In der großen Waldfläche wurden kaum besonders wertgebende Amphibienarten festgestellt. Vornehmlich bewegten sich im Tal der Alf und Sumpfstellen Bergmolche, Grünfrösche, vereinzelt Erdkröte und Grasfrösche.

Das Vorkommen von Libellen konzentriert sich entlang der Alf. Die Individuenzahlen bewegen sich im unteren und mittleren Bereich.

Tagfalter wurden vorwiegend im vorhandenen Abbaugelände und hier auf den brachliegenden Rohbodenflächen und Sukzessionsbereichen erfasst. Die wichtigen Trockenlebensräume sind durch die Rohstoffgewinnung entstanden bzw. finden sich an Waldrändern, besonnten Waldwegen und Waldlichtungen.

Vegetation:

Im Bereich des Vorhabenraumes liegen zwei vom Biotopkataster erfasste Flächen, und zwar BK-5907-0157-2010 „Mesophiler Hangwald zum Alftal, SSO Niederscheidweiler“ und BK-5907-0158-2010 „Buchenwald am Schämerrich, SSO Niederscheidweiler“. Weiter grenzt der Vorhabenraum im Osten an den in der Prioritätenliste mit Nr. 8c in der Planung vernetzter Biotopsysteme für den Landkreis Bernkastel-Wittlich aufgenommenen Talraum der Alf.

Verschiedene Biotoptypen mit unterschiedlicher Eingriffsrelevanz werden durch die Steinbrucherweiterung sowie Regieflächen in Anspruch genommen. Als eingriffsrelevant werden Biotope eingestuft, die als „mittel“ bis „sehr hoch“ bewertet wurden. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von insgesamt 160.146 m (mittelbewertete Biotope 95.134 m², hoch und sehr hoch bewertete Biotope 65.012 m²).

2. Merkmale zur Vermeidung, Verminderung oder Ausgleich

Aufgrund der Randlage des Steinbruchs kann eine Zerschneidung des Lebensraums von Tieren ausgeschlossen werden.

Das Steinbruchgelände liegt außerhalb des westlich und östlich angrenzenden FFH-Gebiet Nr. 5908-302 „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“. Lt. UVP-Bericht sind Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie und auch Pflanzenarten nach Anhang II FFH Richtlinie nicht betroffen. Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie wurden entweder nicht nachgewiesen oder es wurde eine erhebliche Beeinträchtigung durch baubedingte Auswirkungen ausgeschlossen.

Vögel: Im Vorhabengebiet fehlten ausgesprochen seltene und/oder störepfindliche Arten als Brutvögel. Der Schwarzstorch kommt sporadisch im Alftal als Nahrungsgast vor.

Fortpflanzungsstätten der Wildkatze wurden nicht festgestellt. Diese ist ganzjährig zur Jagd

und zur Nahrungssuche im Gebiet.

Wochenstuben und Winterschlafquartiere von Fledermäusen wurden nicht festgestellt.

Es gab keine Nachweise von nach § 44 BNatSchG relevanten Amphibienarten.

Im geplanten Abbaubereich gibt es keine stetigen Laichgewässer für Libellen. Nach Starkniederschlägen bilden sich kleine Tümpel, die von einzelnen Libellenarten schnell aufgesucht werden.

Es gibt keine Nachweise von nach § 44 BNatSchG europäisch geschützten Arten.

Vegetation:

Das großflächige schutzwürdige Biotop Nr. BK-5907-0158-2010 im Westen der Vorrangfläche wird vorliegend nur gering in Anspruch genommen. Ebenso nur teilweise in Anspruch genommen wird die als sehr hoch bewertete Biotopkatasterfläche BK-5907-0157-2010. Da der Vorhabenraum lediglich an den in die Prioritätenliste vernetzter Biotopsysteme aufgenommenen Talraum der Alf angrenzt, erfolgt durch das Vorhaben keine unmittelbare Beeinträchtigung der Alf und ihres Talraumes.

Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG. Die Inanspruchnahme von „sehr hoch“ bewerteten Biotoptypen wird gering gehalten.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Ausgleich

Das Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung dient dazu, die jeweilige Situation von Abbau, neuen Flächen, vorhandenen Arten abzugleichen und auf die Bedürfnisse teils seltener Arten abzustellen.

Zwecks Vermeidung oder Verminderung von Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie oder europäischer Vogelarten erfolgen Rodungen nur im gesetzlich erlaubten Zeitraum. Vor Inanspruchnahme von Flächen werden potentielle Quartierbäume und Strauchbereiche inspiziert sowie trockene Hangbereiche abgesucht. Außerhalb des Steinbruchs erfolgt Nutzungsverzicht durch Altholzsisicherung und Prozessschutz.

Das Vorkommen des Uhus ist eng an geeignete Brutplätze gebunden, wie sie in der Rohstoffgewinnung in Steinbrüchen bereitgestellt werden. Sofern Brutstätten in Felsbereichen vorhanden sind, werden in Abstimmung mit dem NABU Ruhezonen festgelegt und die Abbaufortschritte (Sprengungen etc.) abgesprochen.

Wildkatze: Als Vermeidungsmaßnahme erfolgen die Rodungen zur Winterzeit. Wurzelstöcke

und liegendes Totholz aus einer Rodungsfläche sind in angrenzende Flächen umzuschichten, um dort neue Strukturen zu schaffen.

Entsprechend der Jahresaktivitätszeit der Haselmaus ist der Fang und die Umsiedlung der wenigen Individuen von Mai bis Oktober eines Jahres vorgesehen. Gehölze sind dann umgehend zu roden, um eine Neubesiedlung zu vermeiden. Durch die Entwicklung von Sukzessionswald und die zusätzliche Ausbringung von 50 Bilchkästen im umliegenden Wald werden Ersatzlebensräume angeboten.

Fledermäuse: Neben der Rodung zur Winterzeit dienen insbesondere die Kontrolle der Gehölzbestände vor der Rodung sowie die Vorabsuche von Flächenteilen und Habitatstrukturen vor dem Abbau / der Rodung der Vermeidung von Auswirkungen.

Mauereidechse: Als artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind vorgehensehen das Absuchen potentieller Habitate, das Absammeln und die Verfrachtung in vorab aufgewertete Habitate.

4. Ersatzmaßnahmen

Die als mittel bewerteten Biotoptypen können auf den entsprechend modellierten Haldenflächen (Sukzessionswald) innerhalb des Steinbruchs kompensiert werden. Zusätzlich zu den für den bereits genehmigten Steinbruch festgesetzten zu bewaldenden Flächen (ca. 7,01 ha) sind im Zusammenhang mit der geplanten Steinbrucherweiterung ca. 117.384 m² für eine Wiederbewaldung durch Sukzessionswald vorgesehen.

Für die hoch und sehr hoch bewerteten Biotoptypen werden externe Kompensationsflächen/-maßnahmen festgesetzt. Die Kompensation erfolgt durch dem Eingriff vorgezogene Maßnahmen in Form von Aufwertung bestehender Wälder – waldverbessernde Maßnahmen – (ca. 9 ha), das Anlegen einer Biotopbaumgruppe gem. BAT-Konzept (ca. 3 ha) sowie durch Prozessschutz auf Eigentumsgrundstücken der Ortsgemeinde Niederscheidweiler (4,8 ha).

Wildkatze: Als CEF-Maßnahme sind der Waldumbau, die Sicherung von Waldbeständen sowie die Entwicklung standorttypischer Waldbestände zu werten.

Mauereidechse: Im Zuge der weiteren Rohstoffgewinnung entstehen Habitate (Steinschüttungen, Trockenbereiche, Auflichten von Vegetationsbereichen), die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu werten sind.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die baubedingten Wirkungen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick

auf das Erhaltungsziel sowie auf Lebensraumtypen und Anhangarten der FFH-Richtlinie. Auch sind infolge der Steinbrucherweiterung und den betriebsbedingten Geräuschen keine grundlegenden Veränderungen der Bestandsituation zu erwarten.

Vögel: Entsprechend dem UVP-Bericht erfahren Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie keine oder nur geringe, nicht erhebliche Beeinträchtigungen infolge der baubedingten Auswirkungen. Auch die betriebsbedingten Auswirkungen werden je nach Vogelart als nicht erhebliche oder keine Beeinträchtigung bewertet. Die Gewinnung von Gestein in der Erweiterungsfläche ist über einen Zeitraum von ca. 55 Jahren geplant; im Zuge des fortschreitenden Abbaus, der neuen offenen und sukzessive wieder zuwachsenden Teilflächen gibt es immer wieder Nischen und Habitate, die schnell von einzelnen Arten besiedelt, auch wieder aufgegeben werden.

Die Wildkatze wurde im Untersuchungsgebiet sogar tagsüber beobachtet. Sie kam bis in die Nähe des vorhandenen Abbaubereiches vor. Dies zeigt an, dass sie sich an die vorhandenen Störungen gewöhnen kann, sofern dichte Deckungs- und Rückzugsflächen vorhanden sind.

Haselmaus: Aufgrund der o.a. Maßnahmen wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Störungen lassen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erwarten.

Fledermäuse: Verbotstatbestände des BNatSchG werden unter Berücksichtigung der u.a. Maßnahmen nicht erfüllt. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population ist nicht auszugehen.

Auf die Mauereidechse treffen unter Berücksichtigung der o.a. Maßnahmen keine Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu.

Planung vernetzter Biotop: Durch die Entwicklung von Sukzessionswald innerhalb des Steinbruchs, die externen waldverbessernden Maßnahmen und die zusätzliche Kompensation für den Eingriff in sehr hoch bewertete Biotoptypen sind Veränderungen als vertretbar anzusehen.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

1. Auswirkungen

Fläche

Flächenverbrauch - die zugelassenen (17,62 ha) und beantragten (16,38 ha) Nutzungen

nehmen eine Gesamtfläche von 34 ha ein. Davon entfallen 21,54 ha auf den Gesteinsabbau. Regieflächen, Halden und Lagerflächen beanspruchen 12,46 ha.

Boden

Das Vorhaben nimmt Boden in Anspruch, der durch den weiteren flächenmäßigen Abbau seine Bodenfunktion verändern oder verlieren kann (Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung). Zudem sind Schadstoffeinträge in den Boden denkbar.

Die Standsicherheit des Berghangs wird durch den Gesteinsabbau beeinträchtigt.

Wasser

Das Vorhaben verändert die tatsächlich vorhandenen Gewässerstrukturen und das damit verbundene Abflussverhalten in seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung. Es kann zu Veränderungen der Quantität und der Qualität des Wassers kommen.

Der Vorhabenraum liegt östlich, aber nicht innerhalb eines Vorranggebietes Grundwasser-schutz im Abstand von ca. 400 m.

Als oberirdische Gewässer umfließen 2 Bachläufe den Steinbruch. Der westlich fließende Sammetbach (Gewässer 3. Ordnung) mündet südlich des Steinbruchs in den von Norden kommenden Alfbach (Gewässer 2. Ordnung). Wasser aus Absetzbecken wird in die Alf eingeleitet, was sich im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Einleitung auf die Strukturgüte des Gewässers auswirken könnte.

In der Erweiterungsfläche des Steinbruchs befindet sich ein namenloses Gewässer, das durch den Abbau teilweise beseitigt wird. Die Beseitigung eines Gewässers stellt einen Gewässerausbau i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG dar.

Wasserversorgung: Westlich an den Vorhabenbereich (Abstand ca. 400 m) grenzt das Wasserschutzgebiet „Trinkwassertalsperre Sammetbach“ (Nr. 405131682) an. Nordöstlich des Steinbruchs (Abstand ca. 2.800 m) befindet sich das Heilquellenschutzgebiet „Bad Bertrich“ (Nr. 401643757).

Klima/Luft

Infolge der Entfernung von Vegetation und der Freilegung von Gestein kommt es zu mikroklimatischen Veränderungen. Treibhausgasemissionen verändern das Klima.

Luftverunreinigungen können sich durch Staubentwicklung ergeben, die der Steinbruchbetrieb bei Abbau, Verarbeitung, Umschlag und Transport des Materials hervorruft. Daneben

emittieren Baumaschinen und Fahrzeuge Abgase.

Landschaft

Die Abtragung des Bergrückens verändert das Landschaftsbild.

2. Merkmale zur Vermeidung, Verminderung oder Ausgleich

Boden

Innerhalb der geplanten Steinbrucherweiterung herrscht überwiegend ein mittleres Ertragspotential vor, so dass die Inanspruchnahme von Böden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential vermieden wird.

Böden, die über extreme Standortbedingungen in Bezug auf Wasser-, Luft- und Nährstoffhaushalt sowie die Basenversorgung verfügen (Trockenstandorte, Nassstandorte etc.) kommen nur im Bereich der südlichen Regie- und Lagerfläche vor. Weitestgehend wird also die Inanspruchnahme von Böden mit extremen Standortbedingungen vermieden.

Wasser

In den niedergebrachten Erkundungsbohrungen wurde kein Grundwasser angetroffen. Bis dato musste beim aktuellen Steinbruch keine Grundwasserhaltung betrieben werden. Eine Offenlegung von Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Eine Veränderung des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Alf als Oberflächengewässer erfolgte weder durch den bisherigen Gesteinsabbau noch wird eine solche durch die geplante Erweiterung erfolgen.

Wasserversorgung: Es erfolgt kein Abbau innerhalb des Wasserschutzgebietes Nr. 405131682 „Trinkwassertalsperre Sammetbach“.

Klima/Luft

Es erfolgt kein Abbau innerhalb von Kaltluftabflussbahnen mit lokalklimatischer Bedeutung (Alf- und Sammetbachtal). Auch tangiert der Abbau weder die im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier als klimaökologische Problemräume von regionaler Bedeutung eingestuften Täler von Mosel und Saar mit ihren Einzugsgebieten und Seitentälern sowie die Wittlicher Senke noch die diesen Problemräumen zugeordneten Ausgleichsgebiete.

Landschaft

Der Steinbruch liegt weit außerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume sowie der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften. Lt. Sichtachsenuntersuchung ist der Steinbruch von den umliegenden Siedlungen nicht oder nur ansatzweise (Hontheim-Gewerbegebiet lediglich die oberen 20-30 Meter) einsehbar.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Ausgleich

Fläche

Der Flächenverbrauch wird durch eine maximale Ausschöpfung bis zu einer Tiefe von 212m +NN geringgehalten.

Boden

Zur Gewährleistung der Standsicherheit sind folgende Maximalwerte einzuhalten: 15 m Einzelböschungshöhe, 10 m Bermenbreite, 75° Einzelböschungsneigung.

Wasser

Oberflächengewässer: Im Hinblick auf das Einleiten von Tagebauwasser in die Alf nach Durchlaufen von Absetzbecken werden in der im anhängigen Genehmigungsverfahren anzupassenden wasserrechtlichen Erlaubnis Auflagen zur Bewirtschaftung der Absetzbecken gemacht und der nach der Abwasserverordnung einzuhaltenden Grenzwert von 100 mg/l abfiltrierbarer Stoffe vorgegeben.

Hinsichtlich der Beseitigung des innerhalb der zugelassenen Abbauflächen gelegenen Teilabschnitts eines namenlosen Gewässers wird – entsprechend der Planung – vorgegeben, das aus dem Bereich oberhalb der Abbaugrenzen zufließende Oberflächengewässer mittels Fanggraben abzuleiten und dem Gewässer im östlich der Abbaugrenzen verbleibenden Verlauf wieder zuzuführen ist.

4. Ersatzmaßnahmen

Boden

Für die Inanspruchnahme von Böden mit hohem bis sehr hohem Ertragspotential (südliche Regie-/Lagerfläche 0,3124 ha) besteht ein Kompensationserfordernis. Weiter ist die Inanspruchnahme von Böden mit keinen oder geringen Bodenveränderungen (ca. 7,5 ha) zu kompensieren. Die Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter „Arten und Biotope“ kompensieren auch die Bodenbeeinträchtigungen.

Landschaft

Nach Osten: Durch die Auffüllung der ostexponierten Bermen mit Abraum und die Wiederbewaldung dieses rückverfüllten Bereiches (Sukzessionswald) stellt sich der Steinbruch weiterhin als Sekundärbiotop dar, jedoch findet langfristig eine Begrünung und somit Einbindung in das Landschaftsbild statt.

Nach Süden: Die südliche Abraumhalde wird aktuell in Anlehnung an die ursprüngliche Geländemorphologie hergestellt. Zur besseren Integration des Steinbruchs in das Landschaftsbild soll die südliche Abraumhalde ca. 40 m höher als das ursprüngliche Niveau errichtet

werden, wodurch sich die Einsehbarkeit von Süden reduziert. Darüber hinaus findet speziell auf den südlichen Rekultivierungsflächen eine Aufforstung statt, die eine Optimierung der Integration von Süden darstellt.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Boden

Die Beeinträchtigungen des Bodenpotentials im Rahmen des Abbauvorhabens beschränken sich überwiegend auf den Verlust von Bodenfruchtbarkeit. Daneben verändern sich die Puffer-/Filterfunktion und die Lebensraumfunktion des Bodens. Die Bodenfunktionen werden jedoch nicht in Gänze durch das Abbauvorhaben zerstört. Die auf den Abbau folgenden Rekultivierungsmaßnahmen – Rückverfüllungen mit nicht verwertbarem Abbaumaterial – begünstigen die Bodenneubildung.

Wasser

Aufgrund der Vorgaben in der im anhängigen Genehmigungsverfahren anzupassenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Tagebauwasser in die Alf ist von negativen Veränderungen der Strukturgüte des Gewässers nicht auszugehen.

Durch die erforderliche Beseitigung einer Teilstrecke des namenlosen Gewässers treten keine erheblichen Umweltauswirkungen ein. Es handelt sich bei dem Gewässer lediglich um einen sporadisch wasserführenden Oberflächenwasserabfluss ohne besondere wasserwirtschaftliche oder ökologische Wertigkeit. Der Teilverlust des Gewässers ist unbedeutend für das Wassereinzugsgebiet der Alf. Schutzziele ausgewiesener Schutzgebiete und FFH-Lebensraumtypen sowie nach nationalem Recht geschützter Flächen werden durch den Teilverlust des Gewässers nicht beeinträchtigt. Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf menschliche Siedlungen oder sonstige Schutzgüter i.S.d. UVPG.

Klima/Luft

Die als Rekultivierung geplante Wiederbewaldung von Steinbruchflächen wird sich langfristig kompensierend auf die mikroklimatischen Veränderungen auswirken.

Landschaft

Die Veränderung der Geländemorphologie und damit des Landschaftsbildes werte ich im Vergleich zur Bedeutung des gewonnenen Rohstoffs als Baumaterial als gering, zumal der Steinbruch von den umliegenden Siedlungen nicht oder nur ansatzweise einsehbar ist.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

1. Auswirkungen

Als Kulturgüter sind Boden-, Bau-, Garten- und Naturdenkmäler zu nennen, auf die sich Sprengerschütterungen auswirken könnten.

Für den unmittelbaren Untersuchungsraum sind als Sachgüter Elektrizitätsleitungen (Freileitung, Erdkabel), der Funksendemast Willwerscheid, Einzelbauwerke (Bildstock, Wegekreuz, Schutzhütte), Wirtschaftswege und Waldbestände aufzuführen. Das Wirtschafts-/Forstwegenetz wird durch die geplante Steinbrucherweiterung anteilig unterbrochen.

Die durch den geplanten Gesteinsabbau und die damit verbundenen Regie-/Lagerflächen in Anspruch genommenen Waldbestände nehmen eine Gesamtfläche von ca. 126.890 m² ein. Davon entfallen 65.012 m² auf hoch bis sehr hoch bewertete Waldbestände und entsprechend 61.878 m² auf sonstige Waldbestände.

2. Merkmale zur Vermeidung, Verminderung oder Ausgleich

Der Steinbruch liegt außerhalb linearer und flächiger Bodendenkmäler, die im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid ausgewiesen sind.

Einzelbauwerke wie Bildstöcke/Wegekreuze oder Schutzhütten werden nicht in Anspruch genommen.

Der für Sprengungen erforderliche Mindestabstand zum Funksendemast auf der Gemarkung Willwerscheid (Flur 6, Nr. 12) wird infolge der Entfernung von ca. 1.800 m eingehalten.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Ausgleich

Für die Sprengungen sind die maximalen Lademengen unter Beachtung des Abstands zu umliegenden Kultur- und Sachgütern festgelegt. Entsprechend generieren sich die zu erwartenden Schwinggeschwindigkeiten. Die Anhaltswerte der Prognose wurden für Kulturdenkmäler mit 2,5 mm/s festgelegt.

Sachgüter:

Die streckenweisen Wiederherstellungen eines guten Fahrbahnzustandes der Wirtschafts- und Forstwege wurde bereits zwischen dem Antragsteller und der Forstverwaltung vereinbart.

In Abstimmung mit dem Versorgungsträger werden anteilig bereits als Erdkabel verlegte Stromversorgungsleitungen sowie ein Teilstück der Freileitung (ca. 220 m) außerhalb des Steinbruchs verlegt. Dabei wird zur Vermeidung von Eingriffen in Waldbestände eine Verlegung innerhalb von Wegetrassen favorisiert.

| |
|---|
| 4. Ersatzmaßnahmen |
| <p>Lt. Abstimmung mit dem Forstamt Wittlich sind, um die forstwirtschaftlichen Wegeerschließungen während und nach der Steinbrucherweiterung sicherzustellen, keine Wegebaumaßnahmen erforderlich, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.</p> <p><u>Wald:</u> Die hoch bis sehr hoch bewerteten Waldbestände sind außerhalb des Steinbruchs zu kompensieren in Form von waldverbessernden Maßnahmen , konkret durch Waldumbau durch Voranbau (Umbau von Douglasienbeständen in standortgerechte Laubwaldbestände). Für die sonstigen Waldbestände sind unter Einhaltung von vorgegebenen Bedingungen Ersatzaufforstungsmaßnahmen auf rekultivierten Bereichen innerhalb des Steinbruchs vorzunehmen.</p> |
| Bewertung der Umweltauswirkungen |
| <p>Eine Gefährdung von Kultur- und Sachgütern durch Sprengarbeiten ist bei er Einhaltung der erfolgten Festlegungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Waldbeständen wird ausreichend kompensiert, so dass keine dauerhaften Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> |
| Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern |
| <p><u>Boden – Wasser - Klima/Luft – Tiere - Pflanzen und biologische Vielfalt</u></p> <p>Die vorstehend genannten Schutzgüter des Naturhaushalts verstehen sich als Zusammenspiel der belebten und unbelebten Elementen der Natur mit unterschiedlichen Wechselbeziehungen und -wirkungen.</p> |
| <p><u>Wald - Boden → Wasser – Mensch - Kultur-/Sachgüter</u></p> <p>Durch Rodung von Wald und Abtrag von Boden geht deren wasserspeichernde und –rückhaltende Wirkung verloren. Bei Starkregenereignisse könnte durch aus dem Steinbruch sehr schnell abfließende Wassermassen der Wasserpegel der Alf innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums sehr stark ansteigen und zu Hochwasser extremen Ausmaßes führen. Solche Wassermassen, insbesondere im Falle einer sehr kurzfristigen Entwicklung, stellen eine Gefahr für die Menschen in den unterhalb des Steinbruchs liegenden Alftalgemeinden Bausendorf, Kinderbeuern und Bengel bis zur Mündung in die Mosel in Alf dar. Daneben kann es zu erheblichen Schäden an Sachgütern (Gebäude incl. Inventar, Straßen, Brücken-</p> |

bauwerke etc.) und auch an Kulturgütern (insbesondere Denkmäler im Überschwemmungsbereich der Alf) kommen.

Wie im Antrag auf Änderung und Ergänzung der Einleiterlaubnis vom 07.02.1996 gem. § 8 WHG (erstellt durch das Ingenieurbüro Reihner, Wittlich-Neuerburg mit Datum vom 15.05.2023), welcher Bestandteil des anhängigen Genehmigungsverfahrens ist, errechnet, bedarf es für ein 100-jähriges Regenereignis mit einer Dauerstufe von 30 Minuten eines Rückhaltevolumens von 1.883,3 m³. Der auf dem Steinbruchgelände bereits vorhandenen Himmelsteich weist anhand einer Vermessung mindestens ein Volumen von 1.400 m³ auf. Anhand von Luftbildern schätzt das Ingenieurbüro das Volumen auf 2.400 m³. In der Erweiterung des Steinbruchs wird sukzessive mit dem Gesteinsabbau ein weiterer kleinerer Himmelsteich entstehen. Weitere kleinere Rückhalte bestehen auf dem Betriebsgelände. Dementsprechend reicht der Regenrückhalteraum auf dem Betriebsgelände aus, um den effektiven Niederschlag ohne Überschreitung der Einleitmenge von 352 l/s in den Alfbach vollständig zurückzuhalten. Es ist davon auszugehen, dass bei einem örtlich begrenzten Starkregen für die Anwohner des Alfbaches keine zusätzlichen Gefahren durch die Erweiterung des Steinbruchs auftreten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt → Boden – Klima/Luft – Landschaftsbild

Die Umwandlung geschlossener Vegetationsstrukturen und geschlossener Waldbestände in Sekundärbiotop mit Rohböden hat Auswirkungen auf den Boden, das Lokalklima sowie das Landschaftsbild. Aufgrund der vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahmen sind positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Arten, Biotope und Biodiversität zu erwarten.

Fläche – Boden → Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Sachgüter (Wald)

Der Flächenverbrauch sowie der Verlust von Böden mit unterschiedlichem Kultureinfluss wirken sich insbesondere auf Arten und Biotope sowie den Wald aus. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen dieser Schutzgüter werden durch die multifunktionale Eigenschaft der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Klima/Luft → Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Boden – Landschaftsbild

Die Veränderung des Mikroklimas aufgrund der Umwandlung geschlossener Vegetationsstrukturen in ein Sekundärbiotop mit Rohböden hat Auswirkungen auf Arten und Biotope / Biodiversität, Boden und Landschaftsbild.

Landschaftsbild → Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Boden – Klima/Luft

Die zur Milderung der Veränderung des Landschaftsbildes vorgesehenen Kompensations-

maßnahmen innerhalb des Steinbruchs haben eine positive Wirkung auf die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope / Biodiversität sowie Klima / Luft.

Fazit

Erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, die gegen die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sprechen, sind nicht zu erwarten. Die festgelegten internen und externen Kompensationsmaßnahmen sind sowohl quantitativ als auch qualitativ geeignet, den Eingriff zu kompensieren.

Wittlich, 30.08.2023

Im Auftrag

gez. Ute Braun